

EIN:BLICK 4 – Senior:innen

Orientierungshilfe zum Thema Behinderungen



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

+43 1 711 00-0

 sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Abteilung IV/A/10

Coverbild: © ikostudio – stock.adobe.com

Layout: BMSGPK

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH, 3580 Horn

ISBN: 978-3-85010-701-3

Stand: Jänner 2024

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.




Bestellinfos: Zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer +43 1 711 00-86 25 25

sowie unter  sozialministerium.at/broschuerenservice.

Inhalt

Einleitung	4
Senior:innen	6
Pensionen	9
Wann habe ich Anspruch auf eine Pensionsleistung?.....	10
Welche Pensionsleistungen gibt es?.....	11
Was ist für meinen Pensionsanspruch noch wichtig?.....	13
Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Pension?.....	16
Wie viel darf ich dazu verdienen, ohne dass meine Pension gekürzt wird?.....	23
Gibt es eine finanzielle Überbrückung für die Zeit bis zur Zuerkennung meiner Pension?.....	25
Mein:e Ehepartner:in stirbt – welche Ansprüche habe ich?.....	26
Und welche Ansprüche haben meine Kinder?.....	27
Was ist bei Ablehnung eines Antrags wichtig?.....	28
Beihilfen und Vergünstigungen	29
Ich bin pflegebedürftig. Wie kann ich meine Pflege finanzieren?.....	29
Ich bin berufstätig, möchte meine Angehörigen selbst pflegen. Wie lässt sich das vereinbaren?.....	30
Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich ein Pflegekarenzgeld und wie hoch ist es?.....	31

Wie und bei welcher Behörde kann ich Pflegekarenzgeld beantragen?.....	31
Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?.....	32
Welche Gebührenbefreiungen gibt es sonst noch?	33
Welche Unterstützungen kann ich für meine Wohnungskosten bekommen?.....	34
Gesundheit und Wohlbefinden	37
Wovon hängt Wohlbefinden ab?.....	37
Welche Möglichkeiten habe ich außerdem, meine Gesundheit zu stärken?.....	39
An wen kann ich mich wenden, wenn ich über eine Krankheit reden möchte?.....	40
Ich komme allein nicht mehr so gut zurecht. Wer kann meine Interessen wahren, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin?.....	41
Mobilität	45
Kann ich in meinem Alter noch Auto fahren?.....	45
Gibt es für mich Erleichterungen beim Parken?.....	46
Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?.....	47
Bin ich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit?.....	48
Bin ich von der Normverbrauchsabgabe befreit?.....	50
Gibt es für mich als Kraftfahrer:in mit Behinderungen eine Ermäßigung von der Mautpflicht?.....	51
Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?.....	52
Gibt es noch andere Verkehrsmittel für mich?.....	53
Was soll ich beachten, wenn ich verreisen will?.....	53
Was ist der Behindertenpass?.....	54
Was ist der „Euro-Schlüssel / euro-key“ und wozu dient er mir?.....	55

Wohnen	57
Ich will in meiner Wohnung bleiben, wie kann ich sie für mich adaptieren?.....	57
Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?.....	60
Welche sozialen Dienste helfen mir daheim?.....	60
Wie viel kosten diese Dienste?	61
Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es außer Haus?.....	61
Welche Wohnformen gibt es, wenn ich nicht mehr zuhause wohnen will oder kann?.....	63
Was bedeutet in diesem Zusammenhang das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)?.....	68
Lebensende	70
Wie kann ich bis zuletzt über mein Schicksal bestimmen – und wie hilft mir die Patient:innenverfügung dabei?.....	70
Wie kann ich eine Regelung für den Fall treffen, dass ich selbstbestimmt aus dem Leben scheiden will?.....	72
Wie gehe ich vor, wenn ich eine bestimmte Form der Bestattung wünsche?.....	73
Welche Unterlagen werden nach meinem Tod gebraucht?.....	74
Wer wird mich und meine Angehörigen in den letzten Tagen begleiten?.....	75
Anhang	77
 Adressen  Webseiten / Links	77
 Broschüren, Informationsmaterial, Downloads.....	86

Einleitung

Menschen mit Behinderungen und die Personen in ihrem Umfeld sind im Alltag häufig mit Hürden und Schwierigkeiten konfrontiert. Für eine mögliche Lösung dieser Probleme bedarf es angesichts der Vielfalt von Zuständigkeiten, Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten vorerst einmal der Orientierung. Einen „**EIN:BLICK**“ soll Ihnen die vorliegende Schriftenreihe des Sozialministeriums bieten.

Wir waren bestrebt, von Fragen auszugehen, die Sie persönlich stellen könnten, und haben Informationen zu folgenden Themenbereichen für Sie aufbereitet:

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

EIN:BLICK 2 Arbeit

EIN:BLICK 3 Rehabilitation

EIN:BLICK 4 Senior:innen

EIN:BLICK 5 Pflege

EIN:BLICK 6 Sozialentschädigung

EIN:BLICK 7 Finanzielles

EIN:BLICK 8 Gleichstellung

„**EIN:BLICK**“ vermittelt eine Übersicht und soll Ihnen die Orientierung erleichtern. Die Angaben können deshalb nicht immer ins Detail gehen. Zur Beurteilung von Einzelfällen sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Für speziellere Fragen wenden Sie sich bitte an die im Heft angeführten Institutionen. Das **Sozialministeriumservice** steht Ihnen als erste Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Behinderung zur Verfügung.

Zusätzlichen Einblick bietet Ihnen der Anhang, in dem Sie die Adressen der wichtigsten Einrichtungen sowie weitere von uns zusammengestellte Broschüren und Downloads finden. Finanzielle Leistungen werden in den einzelnen Broschüren nur allgemein behandelt. Um Ihnen besseren Zugang zu den für Sie in Frage kommenden Unterstützungen, Befreiungen, Ermäßigungen etc. zu ermöglichen, haben wir diese Informationen in einem eigenen Heft „**EIN:BLICK 7 – Finanzielles**“

zusammengefasst. Damit versuchen wir, Ihnen möglichst umfassende Information in bedarfsgerechter Gliederung anzubieten. Als eigenes Heft kann es auch leichter auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Die letzte Gesamtauflage stammt aus dem Jahre 2022. Dieses Heft beinhaltet die wichtigsten Informationen zum Thema Behinderung mit aktuellem Stand Jänner 2024.

Wir möchten Sie aber auch einladen, die Homepage des Sozialministeriums [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at) zu besuchen. Hier finden Sie viele nützliche Informationen und haben u. a. auch die Möglichkeit, „**EIN:BLICK**“-Broschüren nach Belieben kostenlos herunterzuladen.

Die Redaktion

Senior:innen

Nach der aktuellen Bevölkerungsprognose der Statistik Austria wird die Bevölkerungszahl Österreichs in Zukunft weiter wachsen. Die Lebenserwartung von Frauen und Männern wird ansteigen und die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich verändern. Der Anteil der unter 15-jährigen Personen wird geringer, während der Anteil der Bevölkerung im Alter von über 60 und insbesondere über 75 Jahren steigt. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 65 Jahren, wird in Zukunft kontinuierlich zurückgehen. Im Jahresdurchschnitt 2023 waren rund 20 % der Bevölkerung im Pensionsalter von 65 und mehr Jahren, mittelfristig (2030) werden es ca. 23 % und langfristig (ab 2050) etwa 28 % (rund 2,7 Mio Menschen) sein.

Der Anteil der über 80-Jährigen wird am stärksten steigen. Der demografische Wandel bringt es mit sich, dass in Zukunft viele Aufgaben von weniger und im Durchschnitt älteren Menschen bewältigt werden müssen, wobei „alt sein“ in ers-

ter Linie nicht „hilfe- und pflegebedürftig“ zu sein bedeutet. Die Senior:innen sind heute im Vergleich zu früheren Zeiten im Durchschnitt gesünder, vitaler und vielfach finanziell unabhängiger und an der aktiven Mitgestaltung unserer Gesellschaft interessiert.

Die österreichische Senior:innenpolitik stellt den Menschen mit seinen Fähigkeiten und Ressourcen in den Mittelpunkt und versteht sich als Politik mit den Senior:innen, die als Querschnittsmaterie (Mainstreaming Ageing) in die unterschiedlichen Fachbereiche der verschiedenen Ressorts hineinreicht. Sie verfolgt daher folgende Ziele und setzt u. a. folgende Maßnahmen:

- **Förderung und Sicherung der Teilhabe älterer Menschen am sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Leben.** In Österreich wurde mit dem Bundesseniorengesetz ein wichtiger Schritt gesetzt. Erstens wurde dadurch die Beratung, Information und Betreuung von Senior:innen durch die großen

Senior:innenorganisationen finanziell abgesichert. Jährlich werden dafür mehr als 2,6 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Zweitens wurde mit dem Bundes seniorenbeirat eine angemessene Vertretung der Anliegen der älteren Generation auf nationaler Ebene geschaffen, der Vorschläge für die konkrete Gestaltung der Politik für Senior:innen entwickeln und einbringen kann. Er dient auch als Gesprächsforum für den Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern und Vertreter:innen der Organisationen in senioren-spezifischen Fragen. Der kraft Gesetz eingerichtete **Österreichische Seniorenrat** ist als Dachverband der Organisationen für Senior:innen in allen Angelegenheiten, welche diese berühren können, den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer:innen, der Wirtschaftstreibenden und der Landwirte gleichgestellt. Damit verfügt Österreich über eine gesetzliche Interessenvertretung der Senior:innen

- Von wesentlicher Bedeutung für die österreichische Senior:innenpolitik ist der **Bundesplan für Senior:innen**. Die oberste Zielsetzung ist die Wahrung oder Hebung der Lebensqualität aller älteren Menschen bzw. einzelner Gruppen unter ihnen, die durch die Umsetzung des im Bundesplan enthaltenen umfassenden Maßnahmenkatalogs erreicht werden soll. Der Bundesplan für Senior:innen wird derzeit überarbeitet und an die neuen Herausforderungen angepasst.
- **Förderung des lebenslangen Lernens** in der nachberuflichen Lebensphase als eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter. Dabei ist die Schaffung eines vielfältigen, qualitätsgesicherten, niederschweligen Angebots durch die Förderung von Modellprojekten, die Weiterbildung der Trainer:innen, Informationsveranstaltungen, Broschüren und Grundlagenforschung vorrangig.

- **Förderung des Aktiven Alterns**, verstanden als umfassender Prozess der Optimierung der Möglichkeiten, im zunehmenden Alter die eigene Gesundheit zu wahren, am sozialen Leben teilzunehmen, die persönliche Sicherheit zu gewährleisten und so die eigene Lebensqualität zu verbessern. Die Umsetzung erfolgt z. B. durch Förderung von Projekten zur Partizipation, von Maßnahmen zur Unterstützung von Freiwilligen, durch Maßnahmen zur Sensibilisierung für Gewalt und Benachteiligung älterer Menschen.

Der Austritt aus dem Berufsleben kann als Bereicherung und Befreiung erlebt werden, vor allem, wenn vielseitige Interessen und soziale Beziehungen aufgebaut werden konnten und weiter gepflegt werden. Die Pensionierung kann aber auch zu einem Gefühl der sozialen Isolation und der Einsamkeit führen. Ein besonderes Anliegen ist, dass die älteren Menschen in das gesellschaftliche Leben eingebunden bleiben. Teilnahme, Verantwortung und das Gefühl gebraucht zu werden, haben zudem wesentliche Auswirkungen auf ein ge-

sundes Altern. Diese Broschüre soll Ihnen behilflich sein, die persönlichen Chancen zu nutzen und die Herausforderungen dieses Lebensabschnittes leichter zu bewältigen.

Pensionen

Österreich hat im internationalen Vergleich ein sehr gut ausgebauten System der Altersvorsorge. Das Pensionsrecht ist nicht einheitlich, sondern in einer Vielzahl von Gesetzen geregelt.

Unselbständig Erwerbstätige (Arbeiter:innen) sowie kleinere Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen beziehen ihre Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Der Großteil der selbständig Erwerbstätigen bezieht im Ruhestand Leistungen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Bäuerinnen und Bauern erhalten ihre Pension nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Für einige andere kleine Gruppen von Erwerbstätigen gibt es eigene gesetzliche Regelungen (z. B. das Notariatsversicherungsgesetz).

Der „Ruhegenuss“ öffentlich Bediensteter (Bund, Länder, Gemeinden und Unternehmen wie Post und Bahn) stellt eine


Besonderheit im Pensionssystem dar. Dazu gibt es zahlreiche Bundes- und Landesgesetze mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen, deren Beschreibung im Einzelnen den Rahmen dieser Broschüre sprengen würde. Nähere Informationen dazu sind bei dem:der jeweiligen Dienstgeber:in zu erhalten.

Als Basis für ein **einheitliches Pensionsrecht aller Erwerbstätigen** wurde im Jahr 2005 das „Allgemeine Pensionsgesetz“ (APG) geschaffen. Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, werden – mit wenigen Ausnahmen – vom APG jedoch nicht erfasst und fallen hinsichtlich ihrer Leistungsansprüche auch ab 1.1.2005 in die Zuständigkeit des ASVG, GSVG, FSVG bzw. BSVG („Altpensionen“).





Die folgende Darstellung bezieht sich nur auf die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze. Aufgabe der Pensionsversicherung ist es, den Versicherten bzw. ihren Hinterbliebenen ein Ersatzeinkommen zu bieten, wenn sie aus Gesundheits- oder Altersgründen nicht mehr arbeiten können bzw. nicht mehr zu arbeiten brauchen oder wenn die

versicherte Person gestorben ist („Versicherungsfall“). Unter „Eintritt des Versicherungsfalles“ versteht man das Ereignis, das eine Versicherungsleistung auslöst, also z. B. das Erreichen des Anfallsalters oder das Vorliegen von geminderter Arbeitsfähigkeit.

Die Pensionen werden durch ein Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass Beiträge der Berufstätigen im selben Monat, in dem sie eingezahlt wurden, ergänzt durch einen Zuschuss aus dem Budget, an die Pensionist:innen ausbezahlt werden.

In Österreich gibt es keine echte Mindestpension. Menschen mit Pension mit einem Gesamteinkommen unter dem gesetzlichen Richtsatz, erhalten die Differenz als Ausgleichszulage (siehe  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium). Wenn Ihre Lebenshaltungskosten dennoch nicht gedeckt werden können, wie beispielsweise bei einem Aufenthalt in einem Heim für Pflege und Senior:innen, können Sie Sozialhilfe beantragen. Da es sich dabei um eine Leistung der

Bundesländer handelt, sind die Voraussetzungen von Land zu Land verschieden.

Im Internet können Sie sich zu diesem Themenkreis ebenfalls unter  oesterreich.gv.at (Pfad: Themen/Arbeit, Beruf und Pensionen) bzw. unter  sozialversicherung.at (Pfad: Leistungen/Pension – Pflegegeld) informieren. Weitere Informationen erhalten Sie auch in der Schriftenreihe  **SOZIALE SICHERHEIT**, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Anschriften der für Sie zuständigen Versicherungsträger entnehmen Sie bitte  dem Anhang.

Wann habe ich Anspruch auf eine Pensionsleistung?

Um eine Pension zu erhalten, müssen Sie im Laufe Ihres Erwerbslebens eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben haben, das heißt, Sie müssen eine bestimmte Zeit sozialversicherungspflichtig (= „angemeldet“) gearbeitet haben. Zusätzlich müssen bei Eintritt des Versicherungsfalles

allgemeine und besondere **Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sein. Da die Voraussetzungen von der jeweiligen Pensionsart abhängen, werden die Pensionsleistungen in weiterer Folge einzeln beschrieben.

Beachten Sie:

Damit Sie zu einer Pension kommen, müssen Sie einen **Antrag stellen!**

Welche Pensionsleistungen gibt es?

Die Pensionsarten unterscheiden sich wie folgt:

- Alterspension
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (inklusive Langzeitversichertenregelungen)
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension
- Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
- Hinterbliebenenpension

Versicherungszeiten wirken sich auf die Feststellung eines Pensionsanspruches aus. Nach ihrem Zustandekommen unterscheidet man:


Versicherungszeiten für „Altpensionen“

- Beitragszeiten der Pflichtversicherung
Das sind Zeiten einer **versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit in einem Arbeits-, Angestelltenverhältnis, als selbständig Erwerbstätige:r oder als Bäuerin oder Bauer.**
- Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung
Darunter versteht man Zeiten, die Sie durch **freiwillige Beitragsentrichtung** erworben haben.
Beachten Sie: Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen:
Wenn Sie **nahe Angehörige** mit Anspruch auf Pflegegeld **zumindest in Höhe der Stufe 3** betreuen und aus diesem Grund **nicht (mehr) erwerbstätig** sind bzw. Ihre **Erwerbstätigkeit aufgegeben** haben, werden seit

1.8.2009 **die Kosten zur Gänze vom Bund getragen.**

Diese Weiterversicherung ist daher **kostenlos.**

Beachten Sie: Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Pflegepersonen:

Auch wenn Sie einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgehen, besteht die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung, sofern Ihre Arbeitskraft durch die Pflege einer/eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld erheblich beansprucht wird. Wenn Sie sich überwiegend der Pflege eines behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind Sie auf Antrag auch kostenlos pensionsversichert. Siehe dazu auch Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.

- **Ersatzzeiten**


sind Versicherungszeiten, für die normalerweise keine Beiträge zu entrichten sind. Das sind Zeiten, in denen Sie als versicherte Person nicht in der Lage waren, Beitragszeiten zu erwerben, z.B. während des Präsenzdienstes, des Wochengeld-, Arbeitslosengeld-

oder Krankengeldbezuges sowie während Zeiten der Kindererziehung.

Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG)

Für Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, enthält das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) eine wesentliche Neuerung im Versicherungsrecht: Es gibt **keine Ersatzzeiten** – auch für diese Zeiten werden Beiträge (z. B. vom Bund) entrichtet. Alle Zeiten haben ab 1.1.2005 die Qualität einer Beitragszeit.

Hinweis:

Österreich hat mit vielen anderen Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Versicherungszeiten, die in einem anderen dieser Vertragsstaaten erworben wurden, werden auch in Österreich anerkannt. Eine Liste der Vertragsstaaten finden Sie auf der Webseite der PVA (www.pv.at .

Was ist für meinen Pensionsanspruch noch wichtig?

Anspruchsvoraussetzungen

Pensionsanspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Erreichen der Altersgrenze oder Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit)
- Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzung (Wartezeit)
- Erfüllung von besonderen Anspruchsvoraussetzungen (soweit diese für eine bestimmte Pensionsleistung vorgesehen sind)

Wartezeit

Dies ist der Mindestzeitraum, für den eine Versicherung bestanden haben muss, um einen Pensionsanspruch zu begründen.

Stichtag

Er ist für die Prüfung maßgeblich, ob und in welchem Ausmaß eine Leistung aus der Pensionsversicherung zusteht. Dabei handelt es sich im Allgemeinen um den Monatsersten nach Antragstellung (für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste).

Höhe der Pension

Die Pension soll ein annähernder Ersatz für das durch die Beendigung Ihrer Erwerbstätigkeit wegfallende Einkommen sein. Wegen der häufigen Schwankungen des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens, wird aber nicht das letzte Gehalt vor dem Stichtag als Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen, sondern ein Durchschnitt. Abhängig von der Bemessungsgrundlage ist Ihre Pension umso höher, je mehr Versicherungsmonate Sie erworben haben.

Bemessungsgrundlage

Im Jahr 2024 werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage 432 Beitragsmonate (= „die besten 36 Jahre“) mit den höchsten monatlichen Beitragsgrundlagen herangezogen. Es erfolgt allerdings schrittweise eine generelle Erhöhung der Bemessungszeit um je 12 Monate pro Kalenderjahr auf die „besten 40 Jahre“. Diese sind im Jahr 2028 erreicht.

Dieser Bemessungszeitraum verringert sich um maximal 36 Monate für jedes Kind sowie für Zeiten einer Familienhospizkarenz. Diese Bemessungszeit darf allerdings nicht weniger als 180 Beitragsmonate (15 Jahre) betragen.

Den Kindererziehungszeiten wird eine eigene Bemessungsgrundlage zu Grunde gelegt. Für Zeiten einer parallel mit der Kindererziehung vorliegenden Erwerbstätigkeit wird eine entsprechend höhere Bemessungsgrundlage herangezogen (Gesamtbemessungsgrundlage).

Bitte beachten Sie:

Dieses System der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen hat grundsätzlich nur mehr für vor 1.1.1955 geborene Personen Bedeutung, da für alle ab 1.1.1955 geborenen Personen im Jahr 2014 eine so genannte **Kontoerstgutschrift** erstellt wurde. Dabei wurde aus den bis 31.12.2013 vorliegenden Versicherungsmonaten nach bestimmten Parametern eine Kontoerstgutschrift berechnet und als Gesamtgutschrift in das bestehende Pensionskonto eingetragen.


Seit 2014 gibt es somit für diesen Personenkreis nur mehr das Pensionskonto und wird für ab 1955 Geborene jede Pension, die ab 2014 gebührt, **ausschließlich aus dem Pensionskonto** berechnet. Genauere Informationen finden Sie auf der Website des Sozialministeriums unter sozialministerium.at und dem Pfad: Soziales / Sozialversicherung / Pensionsversicherung.

Ausgleichszulage

Es ist zwar keine Mindestpension vorgesehen, doch erhalten Bezieher:innen kleiner Pensionen, die über keine oder nur geringe sonstige Einkünfte verfügen, zu ihrer Pension eine **Ausgleichszulage**. Dafür wird jährlich ein Richtsatz festgelegt, der ein Mindesteinkommen garantiert.

2024 beträgt der Richtsatz für Alleinstehende 1.217,96 Euro mtl., für Ehepaare (sowie gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft) 1.921,46 Euro mtl. Für jedes Kind kommen zu diesen Beträgen 187,93 Euro mtl. dazu, sofern dessen Nettoeinkommen 447,97 Euro nicht erreicht.

Erreicht die Summe aus Bruttopension und sonstigen Einkünften nicht diesen maßgeblichen Richtsatz, dann gebührt die Differenz als Ausgleichszulage.

Informationen zum Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**.

Sonderzahlungen

In den Monaten April und Oktober gebühren Ihnen Sonderzahlungen in der Höhe eines Monatsbezuges. Die Pensionen werden daher 14-mal gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie die Alterspension nicht mit 60 (Frauen)* bzw. 65 (Männer), sondern später in Anspruch nehmen, gebührt Ihnen eine erhöhte Alterspension. Zusätzlich wird bei aufrehtem Dienstverhältnis für max. drei Jahre des Aufschubes der Anteil der Dienstnehmer:innen und der Dienstgeber:innen am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen. In die spätere Pensionsberechnung gehen jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen ein.

*) Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter von Frauen vom bisher 60. Lebensjahr um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 (65. Lebensjahr) angehoben.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei der für Sie zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Unter welchen Voraussetzungen habe ich Anspruch auf Pension?

Bitte beachten Sie:

Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das Pensionsantrittsalter von Frauen vom bisher 60. Lebensjahr um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 (65. Lebensjahr) angehoben. Erstmals davon betroffen sind Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1. Jänner 1964 (60. Lebensjahr und sechs Monate). Für Frauen mit einem Geburtsdatum ab 1. Juli 1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Pensionsantrittsalter.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Geburtsdatum	Pensionsalter
bis 31.12.1963	60,0
01.01.1964 bis 30.06.1964	60,5
01.07.1964 bis 31.12.1964	61,0
01.01.1965 bis 30.06.1965	61,5
01.07.1965 bis 31.12.1965	62,0
01.01.1966 bis 30.06.1966	62,5
01.07.1966 bis 31.12.1966	63,0
01.01.1967 bis 30.06.1967	63,5
01.07.1967 bis 31.12.1967	64,0
01.01.1968 bis 30.6.1968	64,5
ab 01.07.1968	65,0

Alterspension

Das Anfallsalter haben Sie als männlicher Versicherter erreicht, wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als weibliche Versicherte gilt für Sie das Antrittsalter wie in der Tabelle oben beschrieben. Es gelten folgende allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

- 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag oder
- 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung bzw. freiwilligen Versicherung oder
- 300 Versicherungsmonate bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst ab 1.1.1956 zählen.

Für ab dem 1.1.1955 Geborene wurde zusätzlich zu diesen Wartezeitvarianten („alternativ“) noch eine zusätzliche Form der Mindestversicherungszeit geschaffen:

Bei einer Mindestversicherungszeit von 180 Versicherungsmonaten (Kindererziehungszeiten auch vor 1.1.2005) müssen davon **84 Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit** vorliegen (Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, Zeiten der Pflege einer:ines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3, sowie Zeiten einer Familienhospizkarenz.).

Besondere Anspruchsvoraussetzungen sind bei dieser Pensionsart nicht vorgesehen.

Langzeitversichertenregelungen

Für männliche Versicherte, geb. vor dem 1.1.1954, bzw. weibliche Versicherte, geb. vor dem 1.1.1959, mit entsprechend langer Beitragsdauer (d.h. Männer mit 45 Beitragsjahren und Frauen mit 40 Beitragsjahren) gab es hinsichtlich des Anfallsalters und der Pensionsberechnung Sonderregelungen die sogenannte „Langzeitversichertenregelung“. Sollten Sie in diese Altersgruppe fallen, und die Voraussetzungen erfüllt haben, konnten Sie bereits frühestens mit dem vollendeten 60. (als Mann) bzw. 55. Lebensjahr (als Frau) in die vorzeitige Alterspension auf Basis der „Langzeitversichertenregelung“ gehen.

Für jüngere Geburtsjahrgänge gibt es bei **langer Dauer der Erwerbstätigkeit** eine „neue“ adaptierte Langzeitversicherungspension (de facto ab 2016):

Für Männer, die ab 1.1.1954 geboren wurden und eine Dauer der Erwerbstätigkeit von 540 Beitragsmonaten nachweisen, kommt mit 62 Jahren eine Langzeitversichertenpension in Betracht.

Für Frauen, die ab 1.1.1959 geboren wurden, gilt:

- geboren ab 1.1.1959 bis 31.12.1959:
 - mit dem 57. Lebensjahr
 - geboren ab 1.1.1960 bis 31.12.1960:
 - mit dem 58. Lebensjahr
 - geboren ab 1.1.1961 bis 31.12.1961:
 - mit dem 59. Lebensjahr
 - geboren ab 1.1.1962 bis 1.12.1963:
 - mit dem 60. Lebensjahr
 - geboren ab 2.12.1963 bis 1.6.1964:
 - mit dem 60,5. Lebensjahr
 - geboren ab 2.6.1964 bis 1.12.1964:
 - mit dem 61. Lebensjahr
 - geboren ab 2.12.1964 bis 1.6.1965:
 - mit dem 61,5. Lebensjahr
- geboren ab 2.6.1965: mit dem 62. Lebensjahr

Für den weiblichen Jahrgang 1959 sind 504 Beitragsmonate, für den Jahrgang 1960 sind 516 Beitragsmonate, für den Jahrgang 1961 sind 528 Beitragsmonate, ab dem Jahrgang 1962 sind 540 Beitragsmonate erforderlich.

Bitte beachten Sie:

Für Männer und Frauen gilt hier gleichermaßen: Bei der „neuen“ Langzeitversichertenpension finden nur mehr Beitragsmonate aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** sowie bis zu 60 Monate der Kindererziehung und die Monate eines Präsenz- / Zivildienstes Berücksichtigung.

Korridor pension

Durch die Korridor pension kann ein Anspruch auf Alterspension bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters bestehen, allerdings müssen Sie hier höhere Abschläge in Kauf nehmen.

- **Anfallsalter:** Männer und Frauen 62. Lebensjahr (für Frauen aber vorerst ohne Bedeutung, da für Frauen noch 60,5 Jahre als Regelpensionsalter gilt).
- **Mindestversicherungszeit:** 480 Versicherungsmonate (bei Stichtag ab dem Jahr 2017)
- **weitere Voraussetzung:** keine Pflichtversicherung oder sonstige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,44 Euro (im Jahr 2024)

Schwerarbeitspension

Auch durch die Schwerarbeitspension kann ein Anspruch auf Alterspension bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters bestehen, allerdings müssen Sie auch hier Abschläge in Kauf nehmen.

- **Anfallsalter:** Männer und Frauen 60. Lebensjahr
- **Mindestversicherungszeit:** 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 120 Beitragsmonate aufgrund von

Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen („Schwerarbeitsverordnung“) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate erbracht wurden.

- **weitere Voraussetzung:** keine Pflichtversicherung oder sonstige Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von 518,22 Euro (im Jahr 2024)

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei der für Sie zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Bei geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) können Sie folgende Pensionsleistungen beziehen:

- Invaliditätspension (Arbeiter:innen)
- Berufsunfähigkeitspension (Angestellte)
- Knappschaftspension oder Knappschaftsvollpension (durch die Knappschaftliche Pensionsversicherung)
- Erwerbsunfähigkeitspension (Selbständige und Bäuerinnen bzw. Bauern)

Der Versicherungsfall tritt mit Vorliegen von **Invalidität (bzw. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit)** für die Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten ein. Invalidität bedeutet hier, dass Ihre Arbeitsfähigkeit infolge Ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Menschen vergleichbarer Ausbildung gesunken ist. Bei Tätigkeiten mit unterschiedlicher Qualifikation wird das Vorliegen von Invalidität anhand der höherwertigen Tätigkeit geprüft, wenn Sie diese oder eine gleichartige in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt haben. Das bedeutet für Sie, dass Sie auf minderqualifizierte Arbeiten nicht mehr verwiesen werden dürfen.

Keinen Berufsschutz haben ungelernte Arbeiter:innen, es sei denn, es greift die Begünstigung des **Tätigkeitsschutzes**:

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten auch als berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen. Das maßgebliche Alter für den Tätigkeitsschutz wurde mit Stichtag 2017 auf das 60. Lebensjahr angehoben.

Ab dem 50. Lebensjahr kommt die **Härtefallregelung** zum Tragen: Wenn die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte:r tätig war, so gilt sie – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung – als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet hat,

- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos war,
- mindestens 30 Versicherungsjahre, davon 20 Beitragsjahre der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits **vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

Als besondere Bestimmung gilt der **Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“**. Daher wird Ihr Pensionsantrag gleichzeitig

auch als Antrag auf Rehabilitation behandelt. Wenn die berufliche Rehabilitation erfolgreich war, können Sie auf jene Tätigkeit verwiesen werden, für die Sie dadurch ausgebildet worden sind.

Als allgemeine Anspruchsvoraussetzungen gelten:

- Bei einem Stichtag vor dem vollendeten 50. Lebensjahr müssen Sie 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate nachweisen. Ab dem vollendeten 50. Lebensjahr ist für jeden weiteren Lebensmonat ein zusätzlicher Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten erforderlich. Der Rahmenzeitraum erhöht sich in diesen Fällen um zwei Kalendermonate pro weiteren Lebensmonat.
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind jedenfalls erfüllt, wenn 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung oder 300 Versicherungsmonate vorliegen.

Bitte beachten Sie:

Eine **unbefristete Zuerkennung** einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfolgt in allen Fällen nur dann, wenn aufgrund Ihres körperlichen oder geistigen Zustands **dauernde** Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Wenn hingegen vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, ist zu unterscheiden, ob die betroffene Person vor oder ab dem 1.1.1964 geboren ist.

Für vor 1964 geborenen Personen gilt:




Bei vorübergehender Invalidität oder Berufsunfähigkeit wird die **Pension befristet** auf längstens 24 Monate zuerkannt, mit anschließender Möglichkeit der Weitergewährung auf Antrag. Die Weitergewährung der Pension ist binnen drei Monaten nach dem Wegfall zu beantragen.

Für ab 1964 geborene Personen gilt:

Seit dem 1.1.2014 gibt es für diese Personen keine befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mehr. Anstelle dieser Leistung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen **Rehabilitations- oder Umschulungsgeld** gewährt.

Ist jemand vorübergehend invalid (berufsunfähig), d. h. so schwer krank, dass vorübergehend keine Tätigkeit ausgeübt werden kann, erhält die Person neben einer Krankenbehandlung ein **Rehabilitationsgeld** von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und/oder **medizinische Rehabilitation** von der Pensionsversicherung. Wer nur seinen erlernten Beruf krankheitsbedingt nicht mehr ausüben

kann, erhält **Umschulungsgeld** sowie als Maßnahme der **beruflichen Rehabilitation** eine Umschulung vom AMS in einen vergleichbaren Beruf. Nur bei dauerhafter Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder wenn eine berufliche Umschulung nicht zweckmäßig und zumutbar ist, wird auch weiterhin eine (dauerhafte) Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) gewährt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 3 – Rehabilitation**, Sozialministerium; weiters empfiehlt es sich, sich im Internet zu diesem Themenkreis unter  oesterreich.gv.at – (Pfad: Arbeit und Pension) – bzw. unter  sozialversicherung.at (Pfad: Leistungen / Pension – Pflegegeld) zu informieren.

Wie viel darf ich dazu verdienen, ohne dass meine Pension gekürzt wird?

Bei Alterspension

Wird während des Bezuges einer Alterspension auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kommt es – unabhängig vom erzielten Einkommen – zu keiner Pensionsminderung. Seit 2004 finden vielmehr zusätzlich entrichtete Pensionsbeiträge ihren (wenn auch geringen) Niederschlag in einer erhöhten Alterspension in Form eines besonderen Höherversicherungsbetrages.

Bei vorzeitiger Alterspension

Alle vorzeitigen Alterspensionen fallen mit dem Tag weg, ab dem eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt, bzw. das monatliche Erwerbseinkommen den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze 518,44 Euro (im Jahr 2024) übersteigt. Nach Beendigung einer solchen Erwerbs-

tätigkeit leben die vorzeitigen Alterspensionen wieder auf. Geringfügige Verdienste als Hausbesorger oder aus einer Landwirtschaft bleiben unberücksichtigt.

Bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Sofern diese Leistungen einen Stichtag ab 1.1.2001 haben, gelten sie beim Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (518,44 Euro im Jahr 2024) als Teilpension. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von 1.489,42 Euro erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt Ihr Gesamteinkommen diesen Betrag, wird Ihre Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von


- über 1.489,42 bis 2.234,22 Euro 30 %,
- über 2.234,22 bis 2.978,83 Euro 40 %,
- über 2.978,83 Euro 50 % der jeweiligen Einkommensteile.

Der Anrechnungsbetrag darf aber weder Ihr Erwerbseinkommen noch 50 % Ihrer Pension übersteigen.

Bitte beachten Sie:

Da der Versicherungsträger bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Nachuntersuchung anordnen und es auch zu einer Entziehung der Pension kommen kann, wird jedenfalls empfohlen, **vor Aufnahme einer Tätigkeit** eine Klärung mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger herbeizuführen.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei der für Sie zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Anschriften der für Sie zuständigen Versicherungsträger entnehmen Sie bitte  dem Anhang.

Gibt es eine finanzielle Überbrückung für die Zeit bis zur Zuerkennung meiner Pension?

Wenn Sie einen Pensionsantrag stellen, müssen Sie damit rechnen, dass die Berechnung Ihres Anspruches einige Zeit dauert. Um in dieser Zeit nicht ohne Einkommen zu sein, können Sie als Überbrückungshilfe einen **Pensionsvorschuss** beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragen. Dies ist bei folgenden Leistungen möglich:

- Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder dauernde Erwerbsunfähigkeitspension
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung
- Alterspension
- Sonderruhegeld (nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz)

Ihr Antrag wird vom Arbeitsmarktservice so behandelt, als hätten Sie um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe angesucht. Das heißt, dass Sie die für diese Leistungen

vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen müssen. Dies gilt mit der Ausnahme, dass Sie nicht arbeitsfähig und nicht für die Vermittlung einer Beschäftigung zur Verfügung stehen müssen.

Bei Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz muss überdies eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, dass eine Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen kann.

Während des Bezuges des Pensionsvorschusses sind Sie krankenversichert. Der Pensionsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gewährt. Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung des Sozialversicherungsträgers vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pensionsvorschuss aber entsprechend zu vermindern.

Bitte beachten Sie:

Bei Zuerkennung der beantragten Pension wird der gewährte Pensionsvorschuss dem Arbeitsmarktservice refundiert. Wird Ihr Pensionsantrag rechtskräftig abgelehnt, gilt die Vorschussleistung rückwirkend als Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Mein:e Ehepartner:in stirbt – welche Ansprüche habe ich?

Witwenpension – Witwerpension

Auch diese Pension muss beantragt werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin oder des:der Partner:in bei eingetragener Partnerschaft (= Versicherungsfall)
- Vorliegen einer gewissen Mindestanzahl an Versicherungsmonaten der:des Verstorbenen (= Wartezeit)

Anspruch auf Witwenpension hat auch die geschiedene Ehegattin, wenn ein Unterhaltsanspruch bestanden hat oder für eine längere Zeit Unterhalt geleistet wurde.

Die Witwen-/Witwerpension beträgt zwischen 0% und 60% der Pension der:des Verstorbenen. Die Höhe des Prozentsatzes ist abhängig vom Gesamteinkommen der:des Hinterbliebenen und grundsätzlich vom durchschnittlichen Gesamtfamilieneinkommen in den letzten zwei Jahren, das vor dem Tod eines der Ehepartner zur Verfügung stand. Erreicht jedoch die Witwenpension /Witwerpension zuzüglich eines weiteren Einkommens nicht 2.435,86 Euro (Wert 2024), ist die Pension auf diesen Wert zu erhöhen, wobei jedoch 60% keinesfalls überschritten werden dürfen.

Überschreitet die Summe einer Witwenpension/Witwerpension zuzüglich einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens die doppelte Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2012 (8.460,00 Euro), vermindert sich die Wit-

wenpension/Witwerpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Wenn Sie die Absicht haben wieder zu heiraten, sollten Sie ein Gespräch mit Ihrem Versicherungsträger über Ihre Pensionsleistung bzw. Ihren Pensionsanspruch führen.

Seit 1.1.2010 besteht durch die Änderungen mit dem „Eingetragenes Partnerschaft-Gesetz“ (EPG) die Möglichkeit für „eingetragene“ Lebenspartner:innen eine Witwen- bzw. Witwerpension zu erhalten.

Und welche Ansprüche haben meine Kinder?

Waisenpension

Um die finanzielle Situation Ihrer Kinder zu sichern, erhalten diese 40 % Ihrer Witwen-/Witwerpension, nach dem Tode beider Elternteile 60 %.



Waisenpension wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr bezahlt, bei Schul- und Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit **auf Antrag** auch darüber hinaus.

Bitte beachten Sie:

Sollte beim Tode der anspruchsberechtigten Person das Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches noch nicht abgeschlossen sein, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander

- die Ehegatten
- die leiblichen Kinder
- die Wahlkinder
- die Stiefkinder
- die Eltern
- die Geschwister berechtigt.

Dies gilt für alle Pensionsleistungsverfahren unter der Bedingung, dass häusliche Gemeinschaft bestanden hat.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Schriftenreihe  **SOZIALE SICHERHEIT**, Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bzw. unter  sozialversicherung.at.

Klarheit, ob Sie nach den geltenden Bestimmungen Ansprüche haben, erhalten Sie durch Anfrage bei der für Sie zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.

Was ist bei Ablehnung eines Antrags wichtig?

Über Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung hat zunächst ausschließlich der zuständige Versicherungsträger zu entscheiden. Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit eine Klage einzubringen. Welches Gericht dafür zuständig ist, ist der im

Bescheid enthaltenen Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen. Die Frist für die Einreichung Ihrer Klage beträgt drei Monate.

Das Verfahren vor einem Sozialgericht in erster Instanz ist für Sie kostenlos.

Beihilfen und Vergünstigungen

Ich bin pflegebedürftig. Wie kann ich meine Pflege finanzieren?

Zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen gibt es das **Pflegegeld**, einen pauschalierten Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege. Es wird in den meisten Fällen die tatsächlichen Kosten nicht abdecken. Pflegegeld stellt als zweckgebundene Leistung keine Einkommenserhöhung dar. Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in sieben Stufen von 192,00 bis 2.061,80 Euro (Stand 2024) monatlich ausbezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

Sie können Pflegegeld erhalten, wenn

- Sie ständigen Pflegebedarf aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung haben,


- Ihr Pflegebedarf mehr als durchschnittlich 65 Stunden monatlich beträgt und voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird,
- und Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist, wobei die Gewährung von Pflegegeld im Europäischen Wirtschaftsraum unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Pflegegeld müssen Sie grundsätzlich beantragen. Beziehen Sie Pension oder Rente, bringen Sie den Antrag beim zuständigen Versicherungsträger ein. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. Rente auszahlt, z. B.

- bei ASVG-Pensionen die Pensionsversicherungsanstalt
- bei Bezieher:innen einer Beamt:innenpension eines Landes oder einer Gemeinde sowie einer Bundespension das BVAEB-Pensionservice
- bei Bezieher:innen einer Rente aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Impfschadengesetz die Pensionsversicherungsanstalt

- bei Bezug einer Vollrente aus der Unfallversicherung der Unfallversicherungsträger (ausgenommen: in jenem Bereich, in dem die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Gewährung der Vollrente zuständig ist, dann die Pensionsversicherungsanstalt)

Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige (z. B. als Hausfrau oder Kind) sowie bei einer Mindestsicherung können das Pflegegeld bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen. Der Antrag kann formlos eingebracht werden. Sollten Sie ihn irrtümlich an eine nicht zuständige Stelle richten, macht das auch nichts. Jede Stelle ist verpflichtet, Ihren Antrag richtig weiterzuleiten.

Weitere Informationen zum Thema Pflege entnehmen Sie bitte der Broschüre  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium.

Ich bin berufstätig, möchte meine Angehörigen selbst pflegen. Wie lässt sich das vereinbaren?

Zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger kann für die Dauer von ein bis drei Monaten eine Pflegekarenz oder Pflegezeit vereinbart werden. Ziel der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist, insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer:ines nahen Angehörigen oder zur Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit, den betroffenen Arbeitnehmer:innen die Möglichkeit einzuräumen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren. Ebenso können sich Bezieher:innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zum Zweck der Pflegekarenz vom Bezug dieser Geldleistung abmelden.

Eine Pflegekarenz oder Pflegezeit kann für nahe Angehörige, die einen Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 haben, vereinbart werden. Bei Menschen mit demenziellen

Beeinträchtigungen oder Minderjährigen reicht bereits der Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 1.

Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich ein Pflegekarenzgeld und wie hoch ist es?

Nahe Angehörige, die eine Pflegekarenz oder Pflgeeteilzeit in Anspruch nehmen, haben einen **Rechtsanspruch** auf Pflegekarenzgeld. Das Pflegekarenzgeld gebührt grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes (55 % des täglichen Nettoeinkommens), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (518,44 Euro im Jahr 2024). Bei einer Pflgeteilzeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot. Für unterhaltsberechtignte Kinder besteht überdies ein Anspruch auf einen Kinderzuschlag.

Wie und bei welcher Behörde kann ich Pflegekarenzgeld beantragen?


Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark. Auf der Webseite des Sozialministeriumservice steht das jeweilige Antragsformular zum Download zur Verfügung (📄 im Anhang).

Erfolgt die Antragstellung innerhalb von **zwei Monaten** ab Beginn der Pflegekarenz, Pflgeteilzeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld bereits ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz, der Pflgeteilzeit oder Familienhospizkarenz gestellt, erhalten Sie das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung.

Bitte beachten Sie:

Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, müssen als verspätet zurückgewiesen werden.

Beachten Sie weiters:

Für pflegende Angehörige und alle Personen, die mit Pflege konfrontiert sind, bietet das Sozialministerium eine spezielle Beratung an. Die Angestellten des Teams Bürger:innenservices beraten Sie u. a. zu Fragen des Pflegegeldes, der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von pflegenden Angehörigen, der Pflege- und Familienhospizkarenz, zu (finanziellen) Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige sowie auch über Selbsthilfeangebote für Betroffene und Angehörige. Das Team Bürger:innenservices steht neben pflegebedürftigen Personen und pflegenden Angehörigen auch privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Rat und Tat zur Verfügung. Anschrift und Telefonnummer entnehmen Sie bitte dem  Anhang.


Muss ich Rezeptgebühr oder das Service-Entgelt zahlen?

Die **Rezeptgebühr beträgt 7,10 Euro (2024)** pro verschriebenes Medikament.

Wenn Sie Geldleistungen beziehen, bei deren Zuerkennung Ihre besondere soziale Schutzbedürftigkeit bereits festgestellt wurde (z. B. Pension mit Ausgleichszulage oder Mindestsicherung), sind Sie von der Rezeptgebühr befreit. Die Befreiung wird von der Krankenkasse im e-card-System vermerkt.

Sobald Ihre Belastung mit Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr den Grenzbetrag von zwei Prozent Ihres Jahresnettoeinkommens (Rezeptgebührenobergrenze) überschreitet, werden Sie für den Rest des Kalenderjahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit. Als Jahresnettoeinkommen gilt jedoch mindestens der Betrag des **Zwölffachen** des

Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage (im Jahr **2024** pro Monat **1.217,96 Euro**)

Wenn Sie nicht automatisch befreit sind, Ihr Einkommen aber bestimmte Grenzen unterschreitet, können Sie die Befreiung bei der Krankenkasse beantragen. Weitere Informationen über diese Einkommensgrenzen finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Für die **e-card** ist von der anspruchsberechtigten Person ein **Service-Entgelt** pro Kalenderjahr zu zahlen (**am 15. November 2024 werden 13,80 Euro für das Jahr 2025 eingehoben**).

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind u. a. ausgenommen:

- Personen, die wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- mitversicherte Angehörige
- Bezieher:innen einer Pension
- Kriegsoffer und ihre Hinterbliebenen

- Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden
- Präsenzdiener und ihre Angehörigen
- Zivildieneer und ihre Angehörigen
- Asylwerber:innen in Bundesbetreuung

Eine Befreiung mit Antrag ist für Personen möglich, deren monatliche Nettoeinkommen jährlich festgelegte Richtwerte nicht übersteigt.

Welche Gebührenbefreiungen gibt es sonst noch?


ORF-Beitrag: Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben (Anmeldung beim ORF-Beitrags Service erforderlich)

Telefon: Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (nur 1 x pro Haushalt, auch am Zweitwohnsitz)

möglich, keine Anmeldung beim ORF-Beitrags Service erforderlich).

EAG-Kosten-Befreiung (Strom/Gas) § 72: Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags bzw. Befreiung von der Entrichtung des Grüngas-Förderbeitrags (Energiebezugsvertrag muss auf Person am Hauptwohnsitz ausgestellt sein, keine Anmeldung beim ORF-Beitrags Service erforderlich)

EAG-Kosten-Deckelung (Strom) § 72a: Deckelung der Erneuerbaren-Förderkosten nach EAG § 72a (sollte keine Anspruchsgrundlage für EAG-Kosten-Befreiung vorliegen, besteht ggf. die Möglichkeit auf Kosten-Deckelung bei geringem Haushaltseinkommen)

Mehr dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium.

Welche Unterstützungen kann ich für meine Wohnungskosten bekommen?

Wenn der Mietzins für Sie eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung darstellt, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, folgende finanzielle Unterstützungen zu bekommen:

Wohnbeihilfe

Bei Hauptmiete von geförderten Genossenschafts-, Miet-, Eigentums- oder Gemeindewohnungen oder von Altbauten, die mit Förderungsmitteln saniert wurden, können Sie Wohnbeihilfe erhalten, wenn Sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger:in oder eine Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft und dem Nachweis eines mindestens fünfjährigen, legalen Aufenthaltes in Österreich sind. Weiters sind bestimmte gesetzliche Voraussetzungen bezüglich des Verhältnisses von Wohnungs- und Familiengröße sowie Familieneinkommen und Wohnungsaufwand zu

erfüllen. In manchen Bundesländern können auch Mieten in nicht geförderten Wohnungen unterstützt werden.

Die Wohnbeihilfe ist eine Förderungsform der Finanzierung von Wohnräumen durch das jeweilige Bundesland. Erkundigen Sie sich daher beim Amt der Landesregierung, Abteilung für Wohnbauförderung (in Wien die MA 50 – Link siehe Anhang unter [☞](#)) oder auch bei der Bezirkshauptmannschaft (dem Magistrat). Informationen im Überblick erhalten Sie auf [☞ oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at).

Mietzinsbeihilfe

Diese Förderung wurde mit 31.12.2015 abgeschafft, da sie sehr verwaltungsintensiv ist und aufgrund der niedrigen Einkommensgrenze nur von wenigen Personen in Anspruch genommen wurde.

Mietbeihilfe

Wenn Sie ein besonders niedriges Einkommen haben oder eine Leistung aus der Mindestsicherung beziehen, besteht in manchen Bundesländern die Möglichkeit Mietbeihilfe zu beantragen (z.B. Mietbeihilfe bei Pension bei finanzieller Notlage – Link siehe Anhang unter [☞](#)).

Voraussetzung ist, dass durch die Mietkosten der Richtsatz der Mindestsicherung unterschritten wird und die Miete einen bestimmten Betrag übersteigt. Vor Beantragung der Mietbeihilfe müssen allerdings alle anderen Möglichkeiten, eine Beihilfe zu erhalten, ausgeschöpft sein (Wohnbeihilfe, Mietzuschuss).

In Wien gelten z. B. folgende Mietbeihilfenobergrenzen. Die Mietbeihilfen-Obergrenzen wurden gegenüber den Werten von 2019 in der derzeit geltenden Fassung nicht adaptiert.

- Ein bis zwei Personen im Haushalt 322,54 Euro
- Drei bis vier Personen im Haushalt 338,18 Euro
- Fünf bis sechs Personen im Haushalt 358,26 Euro
- Ab sieben Personen im Haushalt 377,24 Euro

Auskünfte und Antragsformblätter erhalten Sie beim Sozialhilfereferat der Bezirkshauptmannschaft (des Magistrats).

Das sind **Kann**-Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ob und in welcher Höhe Sie diese erhalten, erfahren Sie durch Anfrage bei den zuständigen Stellen.

Gesundheit und Wohlbefinden

Körperliches Wohlbefinden, das heißt, sich in seinem Körper wohl zu fühlen, mit seinem Körper zufrieden zu sein, ist sicherlich keine Frage Ihres Alters.

Wovon hängt Wohlbefinden ab?

Verschiedene Einflüsse, ob körperliche, emotionale oder intellektuelle, können sich auf Ihr Lebensgefühl auswirken. Sie werden einige der nun dargestellten Beispiele vielleicht schon selbst kennen und Ihr Leben entsprechend eingerichtet haben. Das Folgende soll Sie zum Nachdenken anregen und ermuntern, Ihre eigenen Überlegungen anzustellen.

Die körperliche Leistungsfähigkeit des Menschen beschreibt eine Kurve, die zunächst stark ansteigt, einen Höhepunkt erreicht und dann wieder langsam abfällt. Unmittelbar damit hängen auch alle anderen Körperfunktionen zusammen, die sich mit zunehmendem Alter bereits relativ früh (um das

40. Lebensjahr) zu verlangsamen beginnen. Der Kalorienbedarf sinkt, die Ausscheidungen diverser Körpersäfte verlangsamen sich, die Körpertemperatur wird etwas niedriger, die Durchblutung der einzelnen Organe vermindert sich und das Schlafbedürfnis nimmt ab. Das heißt, alles wird ein bisschen langsamer.

Darauf soll man sich einstellen und zum Beispiel mehrere kleine Mahlzeiten pro Tag essen. Sie kennen sicher das Gefühl der Völle nach einem zu üppigen Mahl. Lassen Sie das nicht zur Gewohnheit werden und Sie bemerken sicherlich den Erfolg. Achten Sie auf die Kalorien, Sie benötigen nur mehr halb so viele wie in der Jugend. Fünfmal am Tag einen kleinen Happen mit möglichst viel frischem Obst und Gemüse regt die Verdauung an, führt Vitamine zu und schmeckt gut.

Bewegen Sie sich regelmäßig, zumindest zweimal täglich. Ganz gleich, ob Bewegung für Sie bedeutet, sich aus dem Bett in den Sessel daneben zu setzen, aus dem Haus zu gehen, den Hund Gassi zu führen oder zu wandern – Sie

sollten täglich Bewegung machen. So können Sie den Abbau von Kraft und Ausdauer hinauszögern und möglichst lange beweglich bleiben. Außerdem regt es die Durchblutung an und das lästige Kältegefühl wird geringer.

Oft wird das verminderte Schlafbedürfnis zum Problem. Es ist normal, dass Sie nur mehr vier bis fünf Stunden Schlaf brauchen und dann eigentlich munter sind. Es ist auch normal, dass Sie nach dem Mittagessen müde werden. Geben Sie diesen Wünschen nach, schlafen Sie dann, wenn Sie müde sind und tun Sie etwas, wenn Sie nicht müde sind. Nützen Sie die viele Zeit für all die spannenden Dinge des Lebens. Tun Sie das, was Sie schon immer gerne gemacht hätten, wofür Sie aber keine Zeit hatten. Lesen, Musik hören, einen Sprachkurs besuchen, sticken, stricken, Theater, Seniorenstudium, Schach spielen, Kreuzworträtsel lösen, Geschichten für das Enkerl oder andere Kinder erfinden, einen Film drehen, reisen in nahe und ferne Länder und vieles andere mehr.

Kommen Sie Ihren Wünschen nach, auch jenen, die Sie bisher nur im Geheimen hatten. Je eher Sie solche Pläne verwirklichen, umso erfüllter und befriedigender wird die Zeit. Vielleicht ergeben sich durch die neue Freiheit (keine Berufstätigkeit mehr, eingeschränkte Aufgaben im Haushalt) neue Aspekte in Ihrer Partnerschaft. Sie finden plötzlich Dinge, die Sie gerne zusammen erleben und tun. Das kann das Vertrauen zueinander verstärken und dazu führen, dass Sie einander neu entdecken. Körperliche Nähe und Sexualität können plötzlich wieder für Sie an Bedeutung gewinnen.

Ihr Privatleben wird für Sie wichtiger werden. Endlich sind Sie von zuhause abkömmlich. Sie entdecken Ihr Interesse an Museen, Theater, Kino oder machen Kurse in Volkshochschulen oder an der Universität. Vielleicht engagieren Sie sich in einer Bürgerinitiative oder einer politischen Bewegung. Sie lernen andere Menschen kennen, neue Freundschaften und auch Bindungen können entstehen. Sie werden zum: zur Hobbygärtner:in, durchwandern Ihre nähere Heimat oder es zieht Sie hinaus in andere Länder.

Vielleicht haben Sie es aber auch satt, sich dauernd mit Haushaltsangelegenheiten herumschlagen zu müssen. Wer wechselt die kaputte Glühbirne, wer putzt die Fenster und wer nimmt die Vorhänge zum Waschen herunter? Informieren Sie sich über Formen des betreuten Wohnens oder über Pensionisten- und Senior:innenwohnheime. Das Leben in Gesellschaft anderer aktiver Menschen könnte Ihnen auch persönlich neue Anregungen bieten (Adressen solcher Heime finden Sie unter [infoservice.sozialministerium.at](https://www.infoservice.sozialministerium.at)).

Welche Möglichkeiten habe ich außerdem, meine Gesundheit zu stärken?

Kuraufenthalte

In zahlreichen Heilbädern und Kurorten werden Behandlungen für die unterschiedlichsten Erkrankungen und Gesundheitsstörungen angeboten. Informationen darüber erhalten Sie beim Österreichischen Heilbäder- und Kurortverband, wo Sie auch eine Liste aller Heilbäder Österreichs anfordern

können (siehe auch [📖 Kur, Therme, Kneipp in Österreich](#), Österreichischer Heilbäder- und Kurortverband).

Mit einer ärztlichen Verordnung können Sie beim Krankenversicherungsträger oder Pensionsversicherungsträger die Gewährung eines Kuraufenthaltes beantragen. Bei Bewilligung des Antrags müssen Sie vor dem Kurantritt einen Beitrag leisten. Dieser beträgt im Jahr 2024 zwischen 9,70 und 23,56 Euro pro Verpflegstag, er kann Ihnen bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit erlassen werden, insbesondere sind Sie bei einem Bruttogehalt bis zu 1.217,96 Euro vom Selbstbehalt befreit. Auch für Erholungsaufenthalte mit ambulanter Kurbehandlung können Sie Zuschüsse erhalten (siehe auch [📖 EIN:BLICK 7 – Finanzielles](#), Sozialministerium).



Ambulante Therapien (z. B. Ergotherapie)

Zur Übung verschiedener körperlicher und geistiger Funktionen gibt es ein breites Angebot an Therapien, die keinen stationären Aufenthalt erfordern. Eine davon ist Ergotherapie.

Ihr Ziel ist die Unterstützung und Förderung der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Menschen, um im intellektuellen, sozialen, emotionalen und beruflichen Bereich die größtmögliche Selbständigkeit und Lebensqualität zu sichern.

Nach ärztlicher Anordnung trainieren Ergotherapeut:innen mit Ihnen z. B. notwendige Verrichtungen des Alltags, zeigen Ihnen den Gebrauch von Hilfsmitteln, kümmern sich um deren individuelle Adaptation und üben mit Ihnen. Auch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten sowie Übungen und Spiele für Ihre geistige Wendigkeit stehen auf dem Programm. Die Therapeut:in berät Sie auch bei der funktionsgerechten Umgestaltung Ihres Wohnbereichs, damit Sie möglichst lange in Ihrer vertrauten Wohnumgebung verbleiben können. Ergotherapie wird in Krankenhäusern, Rehabilitationszentren, Alten- und Pflegeheimen, aber auch im Rahmen von Hausbesuchen (mobile Ergotherapie) angeboten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Webseite des Bundesverbandes der Ergotherapeut:innen Österreichs unter

 ergotherapie.at und in der Broschüre  **EIN:BLICK 3 – Rehabilitation**, Sozialministerium.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich über eine Krankheit reden möchte?

Viele Patient:innen oder Angehörige empfinden Erleichterung, wenn sie mit anderen über ihre Krankheit sprechen. Gegenseitiges Verständnis und Erfahrungsaustausch helfen ihnen, mit der Krankheit besser umgehen zu lernen. Viele Menschen, die von schweren Krankheiten betroffen sind (Asthma, Morbus Parkinson, Krebs, Alkoholkrankheit etc.), haben sich zu Selbsthilfegruppen zusammengeschlossen.

Selbsthilfegruppen sind aus der österreichischen Gesundheitsszene nicht mehr wegzudenken. Aufgrund ihrer speziellen Arbeits- und Organisationsformen haben sie eine wichtige Ergänzungsfunktion bei der gesundheitlichen Versorgung und Prävention. Darüber hinaus können sie

Ihnen Unterstützung bei der psychischen Bewältigung von Behinderung oder chronischer Krankheit bieten.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen durch diese Einrichtungen geboten werden und nehmen Sie Kontakt mit einer Ihrem Anliegen entsprechenden Selbsthilfegruppe auf, seien Sie nun persönlich von Behinderung betroffen oder aber Angehörige:r eines Menschen mit Behinderungen.

Auf der Website der Österreichischen Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe [🔗 oekuss.at](https://www.oekuss.at) finden Sie Kontaktadressen von Selbsthilfegruppen sowie Web-Links zu den jeweiligen Selbsthilfe-Dachverbänden in den einzelnen Bundesländern. Sie können direkt Kontakt mit den Selbsthilfeorganisationen oder dem jeweiligen Dachverband in Ihrem Bundesland aufnehmen.

Außerdem bietet das Sozialministerium auf ihrer Webseite [🔗 infoservice.sozialministerium.at](https://www.infoservice.sozialministerium.at) eine Datensammlung aller

im sozialen Bereich tätigen Einrichtungen an, die auch Selbsthilfegruppen beinhalten.

Ich komme allein nicht mehr so gut zurecht. Wer kann meine Interessen wahren, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin?

Mit 1.7.2018 ist das **2. Erwachsenenenschutz-Gesetz** in Kraft getreten, durch das die bisherigen Sachwalter durch die Erwachsenenvertretung ersetzt werden. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert nun auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten:

1. Vorsorgevollmacht

Falls Sie Vorkehrungen treffen wollen, weil Sie Sorge haben, zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Handlungsfähigkeit aus gesundheitlichen oder anderen Gründen zu verlieren, haben

Sie die Möglichkeit, eine **Vorsorgevollmacht** zu erteilen, damit sich jemand anderer um Ihre eigenen Angelegenheiten kümmert. Mit dieser Vollmacht können Sie festlegen, wer bestimmte Angelegenheiten übernehmen soll, wenn Sie dazu (z. B. aufgrund von länger andauernder Bewusstlosigkeit oder Demenz) nicht mehr fähig sind.

Mit einer Vorsorgevollmacht übertragen Sie bestimmte Aufgaben an eine Person Ihres Vertrauens zu einem Zeitpunkt, in dem Sie noch **handlungs- und geschäftsfähig** sind, für die Zeit, in der Sie es **nicht mehr** sind. Ähnlich wie bei einem Testament, sollten Sie die Erteilung dieser Vollmacht sorgfältig überlegen. Es empfiehlt sich, Ihre entsprechenden Wünsche und Vorstellungen mit dieser Person zu besprechen und auch schriftlich festzuhalten. Achten Sie dabei auf folgende Fragestellungen:

- Was ist **mir** besonders wichtig?
- Welche sozialen Dienste oder Einrichtungen kommen für mich in Frage?


- Welche Situationen will ich vermeiden, welche erscheinen mir erstrebenswert?

Die Vollmacht ist nahezu für alle Angelegenheiten denkbar, insbesondere für

- Verwaltung des Vermögens
- Organisation von Hilfen
- Abschluss von Verträgen
- Geltendmachung von Leistungsansprüchen
- Vertretung in Pensionsangelegenheiten
- Vereinbarungen über Pflegeleistungen
- Abschluss eines Heimvertrages
- Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Verfügung über Grundbesitz
- Vertretung in medizinischen Angelegenheiten etc.

Die Vollmacht soll Namen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer der bevollmächtigten Person enthalten und

die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat. Zuvor sollten Sie die persönliche Eignung des:der Bevollmächtigten für diese Aufgaben abklären (ob entsprechende Erfahrungen oder Kenntnisse vorhanden sind bzw. in Vermögensangelegenheiten keine eigenen Interessen entgegenstehen). Für den Fall, dass die bevollmächtigte Person nicht erreichbar oder nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die übertragene Aufgabe wahrzunehmen, sollten weitere Personen benannt werden. **Die Vollmacht ist unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden.**

Voraussetzung der Wirksamkeit einer solchen Vollmacht ist, dass der so genannte „Vorsorgefall“ (Sie sind nicht mehr entscheidungsfähig) eingetreten und diese im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, eingetragen ist. Mehr Informationen zur Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf der Webseite des Justizministeriums. Hier können Sie auch ein entsprechendes Formular herunterladen (siehe Anhang unter )

Die Vorsorgevollmacht können Sie (Sie müssen es aber nicht) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), das von der Österreichischen Notariatskammer geführt wird, registrieren lassen.

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht können Sie auch dann eine gewählte Erwachsenenvertretung bestimmen, wenn Sie **nicht mehr voll handlungsfähig** sind. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten können. Auch diese Vertretungsbefugnis setzt die Eintragung in das ÖZVV voraus und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Auch sie gilt unbefristet.

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung







Darunter ist die bisherige **Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger** zu verstehen. Nächste Angehörige sind in diesem Zusammenhang

- die Eltern
- volljährige Kinder
- Ehepartner:in, Lebensgefährt:in im gemeinsamen Haushalt, sofern der gemeinsame Haushalt seit mindestens drei Jahren besteht
- der bzw. die im gemeinsamen Haushalt lebende eingetragene Partner:in

Diese Vertretungsbefugnis soll jedoch nicht wie bisher unmittelbar kraft Gesetzes eintreten, sondern nur dann bestehen, wenn sie im ÖZVV eingetragen wird. Sie verschafft Angehörigen weitergehende Befugnisse als bisher, unterliegt dafür aber, anders als bisher, auch einer gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** soll die bisherige Sachwalterschaft ersetzen. Die Befugnisse beschränken sich aber deutlicher auf bestimmte Vertretungshandlungen. Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung **für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen**. Die Wirkungsdauer einer solchen Vertretung endet mit **Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung**. Die gerichtliche Bestellung einer Erwachsenenvertretung soll so wie nach bisherigem Recht nur das letzte Mittel sein, die Alternativen dazu werden daher weiter ausgebaut.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Webseite des Justizministeriums unter  <https://www.justiz.gv.at/home/service/erwachsenenschutz.27.de.html>, sowie den Broschüren  Erwachsenenenschutzrecht, BMVRDJ und  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** sowie **EIN:BLICK 5 – Pflege**, Sozialministerium. Im Internet finden Sie die Informationen unter  [justiz.gv.at](https://www.justiz.gv.at), sowie unter  [vertretungsnetz.at](https://www.vertretungsnetz.at) und  [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at).

Mobilität

Kann ich in meinem Alter noch Auto fahren?

Bei Lenkung eines Pkws sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass Sie die zum Lenken Ihres Fahrzeuges erforderliche geistige, körperliche und fachliche Eignung haben. Wenn Sie mit zunehmendem Alter eine Einschränkung Ihres Sehvermögens, Ihrer Reaktionsfähigkeit etc. bemerken, sollten Sie erwägen, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um Ihre Fahrtüchtigkeit feststellen zu lassen. Dies könnte notwendig werden, weil bei einem Verkehrsunfall die Kfz-Versicherung Regressansprüche geltend machen kann, wenn gerichtlich ein Mitverschulden an einem Unfall wegen mangelnder Fahrtüchtigkeit festgestellt wird.

Die Untersuchung kann ergeben, dass Sie zum Lenken Ihres Kraftfahrzeuges uneingeschränkt, bedingt bzw. beschränkt oder nicht geeignet sind. Die Auflagen für das Lenken

des Kfz und die Befristungen werden in den Führerschein eingetragen.

- Der Vermerk „**bedingt geeignet**“ bedeutet, dass bestimmte Behelfe (z. B. Brillen, Sitzpolster) oder bestimmte Fahrzeuge (z. B. Pkw mit automatischem Getriebe) verwendet werden müssen. Der bedingte Führerschein hat den Vorteil, dass man bei einem Fahrzeugwechsel oder einer Leihwagenbenutzung mit dem neuen Kfz ohne Gutachten eines:r technischen Sachverständigen fahren kann.
- Der Vermerk „**beschränkt geeignet**“ bedeutet, dass mit dem Führerschein nur ein bestimmtes, entsprechend ausgerüstetes Fahrzeug (das Kennzeichen wird im Führerschein eingetragen) benutzt werden darf.

Genauere Auskünfte erteilen die Bezirkshauptmannschaften, Polizeidirektionen sowie Polizeidienststellen.

Gibt es für mich Erleichterungen beim Parken?

Seit 1. Jänner 2014 hat das Sozialministeriumservice Inhaber:innen von Behindertenpässen, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, auf Antrag einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 (Parkausweis) ausstellen.

Der **Parkausweis** für Menschen mit Behinderungen ist innerhalb der Europäischen Union teilweise einheitlich gestaltet. Mit der einheitlichen Ausgestaltung sollte die Anerkennung des Parkausweises in den jeweils anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden – dies mit dem Ziel, dass Ausweisinhaber:innen die in den jeweils anderen Mitgliedstaaten geltenden Vergünstigungen nutzen können. Es empfiehlt sich daher, sich vor einer Reise über die Parkerleichterungen im Urlaubsland zu informieren sowie darüber, ob der – nach

dem europäischen Muster ausgestaltete – österreichische Parkausweis anerkannt werde. Der Parkausweis ist hellblau und mit einem weißen Rollstuhl-Symbol auf dunkelblauem Rand versehen. Der Ausweis ist plastifiziert (fälschungssicher) und mit einem Foto versehen. Jeder Parkausweis trägt das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaates, das den Ausweis ausstellt („A“ für Österreich) umgeben vom EU-Symbol. Die „alten“ vor 2001 ausgestellten Ausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, die noch über kein Lichtbild verfügten und noch nicht dem europäischen Muster entsprachen, haben mit 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit verloren und wären beim Sozialministeriumservice neu zu beantragen. Die im Zeitraum von 2001 bis 2013 ausgestellten Parkausweise haben hingegen ihre Gültigkeit behalten.

Dieser Ausweis berechtigt Sie:

- zum Parken auf Behindertenparkplätzen,
- eventuell zur Errichtung eines persönlichen Parkplatzes (§ 43 StVO 1960),

- zum Dauerparken in Kurzparkzonen,
- zum Parken im Parkverbot,
- zum Halten im Halte- und Parkverbot oder in zweiter Spur für die Dauer des Aus- und Einsteigens einschließlich des Aus- und Einladens der für den:die Ausweisinhaber:in nötigen Behelfe (z. B. Rollstuhl) und
- zum Parken, auch in Fußgängerzonen während einer Ladetätigkeit.

Mit diesem Ausweis sind Sie üblicherweise auch von den Parkgebühren befreit. Die Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Es wird daher empfohlen, eine Auskunft bei der jeweiligen Gemeinde einzuholen. Der Ausweis ist beim Parken gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?

Menschen mit Behinderungen, denen die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zusteht, steht für das befreite Kraftfahrzeug auch eine digitale Autobahnvignette zu.

Die Ausstellung einer digitalen Vignette erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen einer Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer automatisch für das entsprechende Kennzeichen des zugelassenen mehrspurigen Fahrzeuges.

Die automatische Ausstellung erfolgt ebenso, wenn Jahresvignetten bisher selbst erworben und die Kosten im Nachhinein ersetzt wurden. Der Kauf der Vignette wird damit hinfällig. Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf Zurverfügungstellung einer Gratis-Jahresvignette kann in jeder für die Zulassung des Fahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Die Zuständigkeit der Zulassungsstelle richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist. Im Rahmen des Ansuchens bestätigen Sie durch ihre Unterschrift auf dem Formular, dass das Fahrzeug ausschließlich oder vorwiegend von ihnen oder für ihre Zwecke verwendet wird.

Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird die ASFINAG automatisch darüber informiert, dass die Begünstigungen zustehen. Das Kennzeichen des Fahrzeugs wird in die Vignettenevidenz der ASFINAG übernommen, womit diesem Fahrzeug eine kostenlose digitale Vignette zuerkannt wird.

Seit 1. Dezember 2019 können Sie auf der Website [🔗 evidenz.asfinag.at](https://www.asfinag.at) die Gültigkeit Ihrer digitalen Vignette für Ihr Kfz-Kennzeichen abfragen. Alternativ können Sie die Service-Hotline der ASFINAG unter 0800 400 12 400 kontaktieren.

Bin ich von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit?

Kraftfahrzeuge, welche von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, können von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit werden. Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, ist die Behinderung durch die Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ im Behindertenpass nachzuweisen. Die Steuerbefreiung gilt jeweils nur für ein Kraftfahrzeug. Außerdem muss das Kraftfahrzeug auf den Menschen mit Behinderungen zugelassen sein. Bei Zulassungsgemeinschaften (z. B. Vater oder Mutter und Kind mit Behinderungen) stehen die Begünstigungen nur zu,

- wenn alle Personen die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen (alle Personen verfügen über einen Behindertenpass samt entsprechender Zusatzeintragung) oder

- wenn zumindest eine dieser Personen die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister).

- das Fahrzeug vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderungen und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht für ein Fahrzeug zu, wenn

- das höchst zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges 3,5 Tonnen nicht übersteigt,
- das Fahrzeug ausschließlich auf eine Person mit Behinderungen zugelassen ist, oder, bei Zulassungsgemeinschaften zumindest eine der Personen die angeführten Voraussetzungen erfüllt und alle Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben (geprüft wird der Hauptwohnsitz laut Zentralem Melderegister),
- diese Personen einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ haben und

Ein entsprechendes Ansuchen ist bei der örtlich zuständigen Zulassungsstelle einzubringen. Die Zuständigkeit der Zulassungsstelle richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen, auf den das Fahrzeug zugelassen ist.

Ein Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer im Rahmen des Zulassungsprozesses bei der zuständigen Zulassungsstelle ist erforderlich. Nach positiver Überprüfung der Voraussetzungen wird Ihr KFZ-Haftpflichtversicherer automatisch darüber informiert, dass die Begünstigungen zustehen. Es wird keine motorbezogene Versicherungssteuer durch den KFZ-Haftpflichtversicherer vorgeschrieben. Sie müssen daher selbst keine weiteren Schritte unternehmen.


Achtung: Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer steht erst ab dem Zeitpunkt des Ansuchens in der örtlich zuständigen Zulassungsstelle zu, auch wenn Sie den Behindertenpass samt Zusatzeintragung bereits früher bekommen haben. Sie können das Ansuchen auf Befreiung aber bereits dann stellen, wenn Sie den Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses bzw. auf Vornahme der Zusatzeintragung beim Sozialministeriumservice eingebracht haben, aber noch keine positive Erledigung erhalten haben. Ihr Ansuchen auf Befreiung wird dann für 2 Jahre in Evidenz gehalten und die Befreiung automatisch rückwirkend zuerkannt, sobald der Behindertenpass samt Zusatzeintragung vorliegt.



Bin ich von der Normverbrauchsabgabe befreit?

Seit 30. Oktober 2019 sind Kraftfahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet

werden. Die Befreiung wird direkt beim Fahrzeughändler oder bei der Fahrzeughändlerin geltend gemacht und steht zu, sofern bescheinigt wird, dass der Mensch mit Behinderungen für das Fahrzeug die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nimmt.

Die Befreiung steht für Neufahrzeuge bei erstmaliger Zulassung im Inland zu. Für Gebrauchtfahrzeuge steht die Befreiung zu, wenn der Mensch mit Behinderungen selbst oder der:die Fahrzeughändler:in ein Kraftfahrzeug aus dem Ausland importiert oder es sich um ein zuvor von der NoVA befreites Fahrzeug handelt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre  **EIN:BLICK 7 – Finanzielles.**

Weitere wichtige Hinweise zum Thema Mobilität mit dem Auto finden Sie in der Broschüre  **Wege zur persönlichen Mobilität**, ÖAMTC und beim **Club Mobil** –  siehe Anhang.


Gibt es für mich als Kraftfahrer:in mit Behinderungen eine Ermäßigung von der Mautpflicht?


Kostenfreie Streckenmaut für Menschen mit Behinderungen Automatische Buchung der Mehrfahrtenkarte ab 01.12.2023

Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf eine Gratis-Jahresvignette, sofern die Kund:innen im Besitz eines Behindertenpasses mit dem Zusatz „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ oder „Blindheit“ und somit von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Mit diesen Voraussetzungen steht ab 01.12.2023 die Mehrfahrtenkarte ohne weitere Kosten für diesen Personenkreis zur Verfügung.

Die Ausstellung erfolgt automatisch zusammen mit der Jahres-Vignette. Da jene wesentlichen Daten, die zur Erlangung einer Gratisvignette notwendig sind, bereits im System vor-

liegen, bedarf es keinerlei weiterer Unterlagen bzw. dienen diese Daten ab sofort der automatischen Mitbuchung der Mehrfahrtenkarte für die Streckenmaut-Abschnitte wie etwa Brenner- oder Tauernautobahn.

Infos finden Sie auf der Webseite der ASFINAG ( siehe Anhang).


Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).



Welche speziellen Serviceleistungen bieten mir öffentliche Verkehrsmittel?

Wenn Sie als älterer Mensch mit Behinderung öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, Eisenbahn) benutzen wollen, werden Sie immer wieder mit Fragen konfrontiert sein wie:

- Sind Bedienstete öffentlicher Verkehrsmittel verpflichtet, mir behilflich zu sein?
 - Gibt es eine Fahrpreisermäßigung für mich oder meine Begleitperson?
 - Brauche ich dafür spezielle Ausweise?
 - Gibt es spezielle Bestimmungen für die Mitnahme meines Assistenzhundes (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)?
 - Wie wird mein Rollstuhl transportiert?
 - Gibt es Ein- und Ausstiegshilfen (Hebelifte, Tragsessel u. Ä.)?
 - Wer kümmert sich um mein Gepäck?
 - Kann ich mir einen Transportrollstuhl ausleihen?
- Gibt es Leitsysteme (Orientierungshilfen) für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung auf Bahnhöfen?
 - Wie kann ich das Airportservice für Reisende mit Behinderungen in Anspruch nehmen?
 - Gibt es speziell gekennzeichnete Behindertensitzplätze?
 - Gibt es Behindertenparkplätze bei Bahnhöfen und Flughäfen?

Um diese und ähnliche Fragen zu klären, wenden Sie sich am besten direkt an das jeweilige Unternehmen (Verkehrsunternehmen, Österreichische Bundesbahnen, Busunternehmen etc.), da es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen gibt. Nur wenn Sie direkt Kontakt aufnehmen, können Sie mit einer Lösung rechnen, die Ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Wichtige Informationen dazu finden Sie in der  **Fliegen ohne Turbulenzen – Reisen II**, Sozialministerium, auf den Webseiten der Österreichische Bundesbahnen und des

Vienna International Airport (Links im Anhang unter ) , den **Informationsbroschüren der Städtischen Verkehrsbetriebe** und **Barrierefreie Reisen** auf der Webseite des ÖAMTC –  siehe Anhang

Gibt es noch andere Verkehrsmittel für mich?

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel nicht benützen können, haben Sie die Möglichkeit, Fahrtendienste in Anspruch zu nehmen. Da diese Dienste nicht überall angeboten werden und sehr unterschiedlich organisiert sind, wenden Sie sich bitte für nähere Informationen an folgende Stellen: Sozialstation, Sozialer Stützpunkt, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft oder die Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Was soll ich beachten, wenn ich verreisen will?

Reiseveranstalter bemühen sich in den letzten Jahren besonders intensiv um die Gruppe der Senior:innen. Spezielle

Angebote nehmen auch bei der Auswahl der Hotels Rücksicht auf die Bedürfnisse älterer, gebrechlicher Personen oder Menschen mit Behinderungen.

Es haben sich sogar, meist von betroffenen Reisenden mit Behinderungen bzw. von Selbsthilfegruppen initiiert, Reiseorganisationen entwickelt, die ausschließlich Behindertenreisen anbieten. Diese „Spezial-Reisebüros“ übernehmen für die Menschen mit Behinderungen die aufwendige Organisation, was vor allem für Auslandsreisen wichtig ist, überprüfen und gewährleisten die Barrierefreiheit der Unterkunft und das Vorhandensein anderer wichtiger Einrichtungen während des Urlaubs.

Holen Sie bei der Vorbereitung einer Reise fachliche Beratung ein. Klären Sie mit dem Reisebüro ab, ob Ihre individuellen Anforderungen und Wünsche, wie z.B. gut erreichbares Quartier, Diabetikerküche, medizinische Versorgung im Hotel etc. berücksichtigt werden können.

Bitte beachten Sie, dass eine Reise- und Rücktransportversicherung besonders für Sie als ältere Person empfehlenswert ist.

Vor Antritt einer längeren Reise sollten Sie in jedem Fall mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt sprechen, sodass beurteilt werden kann, ob Sie den damit verbundenen Anstrengungen gewachsen sind.

Reiseveranstalter, Fluglinien, Senioren- und Pensionistenverbände bieten Ihnen umfassendes Informationsmaterial an. So bietet z. B. das Rote Kreuz auf seiner Webseite Angebote des Betreuten Reisens an (siehe [🔗 https://www.roteskreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen](https://www.roteskreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen)). Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der ÖBB (Link im Anhang unter [🔗](#)).

Was ist der Behindertenpass?

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der bei Anträgen, die nach dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Er kann Ihnen als Nachweis Ihrer Behinderung dienen, z. B. bei Ämtern und Versicherungen. Außerdem wird er zunehmend von Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Österreich und im Ausland für Ermäßigungen bei Eintrittspreisen anerkannt. Der Behindertenpass gilt auch als Nachweis für den Grad der Behinderung für die Inanspruchnahme eines Steuerfreibetrages sowie für den Bezug der kostenlosen Autobahnvignette (Näheres dazu siehe [→](#) „Muss auch ich die Autobahnvignette bezahlen?“ auf Seite 47). Sie können diesen Ausweis beim Sozialministeriumservice beantragen und auch Zusatzeintragungen vornehmen lassen, wie z. B. Notwendigkeit einer Begleitperson oder bestimmte Arten von Behinderungen.

Außerdem dient dieser Ausweis mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“ als Nachweis der Behinderung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Kfz-Steuer bzw. von der motorbezogenen Versicherungssteuer. Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer berechtigt zum Erhalt einer kostenlosen Jahresvignette sowie zur Befreiung von der NoVA.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Was ist der „Euro-Schlüssel / euro-key“ und wozu dient er mir?

Seit Jahren werden die behindertengerechten öffentlichen Toiletten in Städten und Gemeinden, aber auch jene an den Autobahnraststätten mit dem sogenannten „Euro-Zylinderschloss“ ausgestattet. Das bedeutet, dass nur mehr jener Personenkreis Zutritt haben wird, der diese Toiletten dringend braucht.

Die Vorteile liegen in mehr Reinlichkeit und Hygiene und besserer Ausstattung durch den:die Betreiber:in, da die Gefahr von Devastierung kaum mehr besteht. Außerdem können Sie mit dem „Euro-Schlüssel“ auch alle sogenannten „Behinderten-WCs“ in Deutschland benutzen (in Städten, Gemeinden, Hochschulen, Universitäten, Freizeiteinrichtungen, Kaufhäusern und Autobahnen seit 1986), sowie in weiteren europäischen Staaten, wie in Italien, der Schweiz, Tschechien oder Kroatien.

Der Euro-Schlüssel/euro-key kann von jeder Person, die eine Behinderung nachweisen kann, die die Benutzung behindertengerechter WCs unabdingbar macht, bezogen werden. Als Nachweis dient eine Kopie des Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 (Parkausweis) oder die Kopie des Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“, „bedarf einer Begleitperson“, „ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen“, „ist hochgradig sehbehindert“, „ist blind“ oder „ist taubblind“. Das erforderliche Bestellformular erhalten Sie auf der Webseite des Österreichischen Behindertenrates (Link im Anhang unter [f](#)).

Stecken Sie das ausgefüllte Bestellformular in ein Kuvert, legen Sie den Nachweis der Behinderung bei (Kopie des Behindertenpasses oder Kopie des Ausweises gemäß § 29b StVO 1960) und schicken es frankiert an: **Österreichische Behindertenrat – Kennwort Euro-Key**, Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien. Alternativ besteht die Möglichkeit, das ausgefüllte Formular samt Nachweis per E-Mail (an:

eurokey@behindertenrat.at) zu übermitteln. Der euro-key kann, aufgrund einer Förderung des Sozialministeriums, **kostenlos** abgegeben werden, jedoch nur dann, wenn die erwähnten Kriterien erfüllt werden.

Wohnen

Mit dem Austritt aus dem Berufsleben kommen der Wohnung und dem Wohnumfeld (Verkehrslage, Versorgungseinrichtungen, Erholungsmöglichkeiten etc.) immer größere Bedeutung zu. Wenn hier etwas fehlt, werden Sie es im Alter, wenn Ihr Bewegungsradius geringer wird, besonders deutlich als Verschlechterung Ihrer Lebensqualität spüren. Setzen Sie sich daher möglichst früh mit der Frage auseinander, wo und wie Sie im Alter wohnen wollen, um die entsprechenden Vorkehrungen rechtzeitig treffen zu können. Weil Bedürfnisse und Vorstellungen hier sehr verschieden sind, können nur Sie selbst entscheiden, wie Ihre konkrete Lösung aussehen soll.

Dazu noch ein paar grundsätzliche Überlegungen, die Ihnen vielleicht zu konkreten Schritten helfen:

- Will ich in dieser Wohnung bleiben?
- Was fällt mir schwer?
- Was kann ich nicht allein bewältigen?

- Was möchte ich gerne tun können?
- Wofür kann ich Hilfe bekommen und in welchem Ausmaß?
- Wie schaffe ich den Weg zwischen Wohnung und Haustür?
- Sind geeignete öffentliche Verkehrsmittel in der Nähe?
- Gibt es genügend gut erreichbare Einkaufsmöglichkeiten für mich?

Ich will in meiner Wohnung bleiben, wie kann ich sie für mich adaptieren?


Ihre Bedürfnisse und Ansprüche werden sich im Lauf der Jahre verändern. Überdenken Sie daher Einrichtung und Raumaufteilung. Wenn Sie Ihre Wohnung adaptieren wollen, sollten Sie sich vorerst mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Lassen sich die Türen in Ihrer Wohnung leicht öffnen? Schiebetüren sind oft eine praktische Lösung.

- Welche Griffe haben Sie an Fenstern, Türen und Kästen? Drehgriffe sind ungünstig. Sind alle Griffe auch im Sitzen erreichbar?
- Sind die Fußböden in Ihrer Wohnung gleit- und rutschsicher?
- Schmutzabstreifer sind oft eine Stolperfalle. Hochflorige Teppichböden erschweren bei Gehbehinderung die Fortbewegung.
- Entfernen Sie hervorstehende Türstaffeln und Teppichfallen (mit Klebeband fixieren). Halten Sie die wichtigsten Gehwege zu WC, Bad, Küche frei von Möbeln.
- In welcher Höhe sind die elektrischen Schalter und Steckdosen in Ihrer Wohnung angebracht? Ideal wäre eine Höhe zwischen 85 und 100 cm. Flächen-, Sensor- oder Kippschalter sind am besten geeignet.
- Achten Sie auf gute Beleuchtung in allen Räumen – auch im Vorzimmer und besonders bei allen „Arbeitsplätzen“.
- Wie praktisch ist die derzeitige Zimmeraufteilung? Vielleicht ist ein Zimmertausch günstiger.
- Im Schlafzimmer sollte unmittelbar neben dem Bett eine leicht erreichbare gedämpfte Lichtquelle sein. So vermeiden Sie Stolpern im Dunkeln bzw. Geblendetwerden durch grelles Licht.
- Bei der Neuanschaffung eines Bettes denken Sie daran, dass ein verstellbarer Lattenrost und eine verstellbare Betthöhe eine Erleichterung im Pflegefall bedeuten.
- Das Bett sollte rundherum frei zugänglich sein. Alle Hindernisse, auch Bettvorleger, sollten Sie entfernen. Oft ist Ihr Kreislauf unmittelbar nach dem Aufwachen noch auf Schlaf eingestellt, Sie werden leicht schwindlig, sind unbeholfen und stolpern daher leicht.
- Das Nachtkasterl soll stabil, groß genug und besonders dann, wenn Sie bettlägerig sind, für Sie leicht erreichbar sein.
- Fällt Ihnen das Aufsetzen alleine schwer, hilft ein Trapez über dem Bett. Ein dickes Seil, um das Fußende des Bettes geschlungen, erfüllt denselben Zweck.
- Für die Nacht hilft oft ein Zimmer-WC lange Wege zu vermeiden.

- Ihr Telefon sollte vom Bett aus erreichbar sein. Achten Sie aber darauf, dass Sie sich mit langen Kabeln keine Stolperfallen bauen.
- Ist Ihr Badezimmer groß genug? Der Wendekreis eines eventuell erforderlichen Rollstuhles ist ca. 150 cm im Durchmesser.
- Kann das Waschbecken allenfalls tiefer montiert werden?
- Wie hoch ist die Badewanne?
- Ist das Ein- und Aussteigen leicht möglich? Oft eignet sich eine niveaugleiche Dusche besser.
- Sind alle wichtigen Ablagen leicht erreichbar?
- Lassen Sie Haltegriffe dort anbringen, wo Sie sich oft niedersetzen und wieder aufstehen – im Badezimmer oder WC, neben dem Bett oder Ihrem Lieblingsplatzlerl.
- Eine mit rutschfester Matte und stabilem Hocker ausgestattete Dusche erleichtert Ihnen auch bei sehr eingeschränkter Gehfähigkeit eine gründliche Körperreinigung.
- Ist Ihr WC erforderlichenfalls rollstuhlgerecht?

- Vermeiden Sie „Klettern“ auf Stockerln und tiefes Bücken.
- Schaffen Sie sich eine stabile Sitzmöglichkeit in der Küche, im Badezimmer und neben dem Kleiderschrank.
- Gegenstände, die häufiger gebraucht werden, sollten Sie in jenen Kästchen und Laden aufbewahren, die bequem zugänglich sind.
- Überdenken Sie die bisherige Anordnung der Wäsche, von Töpfen, Pfannen etc.
- Eine hitzebeständige Abstellfläche neben dem Herd erleichtert das Hantieren mit schweren, heißen Töpfen.
- Herde mit offenen Flammen stellen immer eine Gefahrenquelle dar. Ein Elektroherd mit automatischer Abschaltung verringert die Brandgefahr.

Weitere Informationen zu diesen Fragen erhalten Sie und Ihre Angehörigen von Fachleuten der Rehabilitationseinrichtungen, der Versicherungs- bzw. Leistungsträger bzw. in der Broschüre  **Sicher Wohnen – Besser Leben. So schützen**

Sie sich vor Unfallgefahren in der eigenen Wohnung,
Sozialministerium.

Was ist bei baulichen Veränderungen zu beachten?

Um die von Mensch zu Mensch verschiedenen körperlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen und den Aufwand für nachträgliche Adaptierungen gering zu halten, sollten bei allen Baumaßnahmen die vom österreichischen Normungsinstitut erstellten Mindestanforderungen von vornherein beachtet werden. Diese können Sie der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundsätze“ und der ÖNORM B 1601 „Spezielle Baulichkeiten für alte Personen und Menschen mit Behinderungen, Planungsgrundsätze“ entnehmen.


Das Baurecht in Österreich ist grundsätzlich Landessache. Die ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen“ ist nach den jeweiligen Landesvorschriften insbesondere bei Neubauten in der Regel verbindlich anzuwenden.


Inwieweit diese Vorschriften in Ihrem Bundesland gelten bzw. welche detaillierten Bauvorschriften es gibt, erfahren Sie bei der Baubehörde (Gemeinde bzw. Magistrat).


Weitere Informationen zum Thema barrierefreie Gestaltung im baulichen Bereich finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Behindertenrates unter behindertenrat.at – 2013.

Welche sozialen Dienste helfen mir daheim?

Soziale Dienste können Ihnen das Leben erleichtern und ermöglichen, in Ihrer Wohnung zu verbleiben. Solche Dienste werden vor allem von freien Wohlfahrtsverbänden, aber auch von Ländern und Gemeinden bereitgestellt. Die Art und das Angebot der Sozialdienste sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Am flächendeckenden Ausbau wird gearbeitet.

Durch die Vielfalt des Angebotes haben Sie die Möglichkeit, die für Sie am meisten geeignete und kostengünstigste Hilfestellung zu wählen. Die zahlreichen Hilfsangebote reichen u. a. von Heim-, Alten- und Pflegehilfen / Pflegeassistenz, über Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Mobile Therapeutische Dienste, Wäsche-, Reinigungs- und Reparaturdienste bis zur Persönlichen Assistenz. Details dazu finden Sie in der Broschüre  **EIN:BLICK 3 – Rehabilitation**, Sozialministerium.

Für die Abdeckung der Kosten für diese Hilfestellungen kann das Pflegegeld einen Beitrag darstellen. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, für die Finanzierung der 24-Stunden-Betreuung im Rahmen des Hausbetreuungsgesetzes eine Förderung in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen darüber entnehmen Sie den Broschüren  **EIN:BLICK 5 – Pflege** sowie **24-Stunden-Betreuung zu Hause**, Sozialministerium).

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite  info.service.sozialministerium.at. Diese Informationsplattform des Sozialministeriums beinhaltet eine Österreich weite

Sammlung von Angeboten im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützende Haushaltsführung. Darüber hinaus bietet Ihnen die Datensammlung einen Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.

Wie viel kosten diese Dienste?

Die Kosten für diese Dienste sind von der Art des Dienstes und Ihrem Einkommen abhängig, wobei auch das Pflegegeld berücksichtigt wird. Sie unterscheiden sich auch nach Anbietern und unterliegen regionalen Schwankungen. Die tatsächlichen Kosten erfahren Sie direkt bei den Anbietern der sozialen Dienste.

Welche Betreuungsmöglichkeiten gibt es außer Haus?

In manchen Städten gibt es **Geriatrische Tageszentren**. Sie sollen eine Alternative zum stationären Heimaufenthalt sein und außerdem Angehörige bei der Betreuung entlasten.

Informieren Sie sich, ob ein solches Zentrum in Ihrer Nähe ist. Meist werden gemeinsame Spiele, kreatives Werken, Gedächtnistraining, einfache körperliche Übungen, Tagesausflüge sowie andere gesellige und kulturelle Veranstaltungen angeboten. Sie erhalten auch Verpflegung. Teilweise wird überdies ein Fahrtendienst angeboten. Außerdem können Sie in den Tageszentren Ergo- und Physiotherapie, Hilfe im Umgang mit Medikamenten und bei Körperpflege sowie Inkontinenzversorgung erhalten.

Viele alte Menschen werden von ihren Angehörigen zuhause betreut, auch wenn sie pflegebedürftig sind. Für den Fall, dass die Pflege zuhause vorübergehend nicht möglich ist (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub der Pflegeperson), bieten Alten- oder Pflegeheime zunehmend **Kurzzeitpflege** an. Für einige Tage oder Wochen sind zu diesem Zweck ein bis zwei Pflegebetten im Heim reserviert. Um dieses Angebot wahrnehmen zu können, empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit der Heimleitung oder -verwaltung in Kontakt zu treten.

Bitte beachten Sie:

Eine nahe oder ein naher Angehörige:r, die eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührt, seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist, kann eine **Zuwendung** aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten. Bei der Pflege einer nachweislich demenziell beeinträchtigten oder einer minderjährigen Person ist die Zuwendung schon ab Pflegegeld der Stufe 1 möglich.

Die Zuwendung, die gewährt wird, wenn das Einkommen der Pflegeperson eine gewisse Grenze nicht übersteigt, soll einen Beitrag zur Abdeckung jener Kosten darstellen, die wegen der Verhinderung der Hauptpflegeperson für eine professionelle oder private Ersatzpflege anfallen.

Die Unterstützung beträgt jährlich bei

- Pflegegeld der Stufen 1 bis 3 höchstens 1.200,00 Euro
- Pflegegeld der Stufe 4 höchstens 1.400,00 Euro
- Pflegegeld der Stufe 5 höchstens 1.600,00 Euro
- Pflegegeld der Stufe 6 höchstens 2.000,00 Euro
- Pflegegeld der Stufe 7 höchstens 2.200,00 Euro

Diese Beträge erhöhen sich bei der Pflege von demenziell beeinträchtigten oder minderjährigen Angehörigen um jeweils 300,00 Euro.

Weitere Informationen finden Sie unter [🏠 sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at) unter Angehörige/Pflege und Betreuung/Pflegende Angehörige.

Für genauere Auskünfte steht Ihnen die jeweilige **Landesstelle des Sozialministeriumservice** als Kompetenzzentrum in allen Angelegenheiten von

Menschen mit Behinderungen gerne zur Verfügung
(📧 siehe Anhang).

Verschiedene Sozialversicherungsträger (z. B. Sozialversicherungsanstalt für Bauern, manche Gebietskrankenkassen) bieten Erholungsurlaube für die bei ihnen versicherten pflegenden Angehörigen an (📧 siehe Anhang).

Welche Wohnformen gibt es, wenn ich nicht mehr zuhause wohnen will oder kann?

Sie können in ein **Wohnheim** übersiedeln, wenn Sie nicht dauernd pflegebedürftig sind. Verschiedene private und öffentliche Träger bieten solche Wohnmöglichkeiten als Altenwohn-, Pensionisten- oder Seniorenheime an. Da Sie aber mit Wartezeiten von teilweise mehreren Jahren rechnen müssen, sollten Sie sich durch Anmeldung rechtzeitig Ihren Platz sichern. Die Anmeldung ist unverbindlich. Sie können also auch ablehnen, wenn Ihnen ein Platz angeboten wird.

Allerdings kann das dazu führen, dass Ihre Anmeldung nach hinten gereiht wird und Sie bis zu einem nächsten Angebot längere Zeit warten müssen.

Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, bieten Ihnen viele Heime die Möglichkeit des Probewohnens für ein bis mehrere Wochen. Sie können einen derartigen Aufenthalt als Urlaub im Heim verstehen. Nützen Sie ihn dafür, in diese neue Wohnatmosphäre hinein zu schnuppern. Sie können dann leichter sagen, ob sie für Ihre Zukunft in Frage kommt. Auch wenn Sie bereits ins Heim übersiedelt sind, können Sie jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen, wie bei anderen Wohnungen auch, wieder ausziehen. Jede Aufnahme in ein Heim ist also freiwillig.

Das Leistungsangebot der einzelnen Einrichtungen (von der Grundreinigung des Zimmers, Kochen, Waschen bis zu kulturellen Aktivitäten, therapeutischen Programmen und medizinischer Versorgung) ist sehr unterschiedlich. Erkundigen Sie sich daher vor einer Anmeldung unbedingt genau bei der Heimverwaltung über Zimmerausstattung, Hausordnung

etc. Fragen Sie nach, ob Sie eigene Möbel mitnehmen dürfen, ob Sie Ihr Haustier auch im Heim halten können und ob Sie jederzeit Besuch empfangen können.

Informieren Sie sich auch darüber, welche Möglichkeiten in diesem Heim für Sie bestehen, wenn Sie vorübergehend oder auch dauernd Pflege brauchen. In den meisten größeren Heimen besteht für den Wohnbereich nur ein geringes Angebot an Pflege. Sollten Sie mehr benötigen, können Sie versuchen, mit Hilfe von sozialen Diensten in Ihrem Wohnbereich zu verbleiben. Dafür müssen Sie aber extra zahlen. Meist aber werden Sie in die dem Heim angeschlossene Pflegestation übersiedeln müssen. Wenn das Wohnheim keine eigene Pflegestation hat, werden Sie, wenn es sich um ein kleineres Heim handelt, in Ihrer Wohnung gepflegt oder Sie müssen in ein Pflegeheim wechseln.

Besonders die Kostenfrage sollten Sie vor der Aufnahme in allen Einzelheiten abklären, da die Kosten für verschiedene Leistungen von Heim zu Heim sehr unterschiedlich berechnet werden. Lassen Sie sich genau erklären, was in der

Grundgebühr inbegriffen ist und wofür Sie extra bezahlen müssen. Fragen Sie auch nach der Höhe von Ermäßigungen bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Urlaub oder Spitalsaufenthalt).

Mit zunehmendem Alter steigt für alle Menschen die Wahrscheinlichkeit, wegen Erkrankung oder Hilfsbedürftigkeit gepflegt werden zu müssen. Dies geschieht zumeist im Familienverband. Erhöhter Pflegeaufwand, Tod von Angehörigen und Vereinsamung aber auch schlechte finanzielle Situation im hohen Alter können dazu führen, dass es zu einer Übersiedlung ins **Pflegeheim** kommt.

Obwohl es nach wie vor groß dimensionierte Pflegeheime mit hunderten von Pflegeplätzen gibt, werden zunehmend kleinere, wohnortnahe stationäre Einrichtungen angeboten oder eigene Pflegestationen in den Wohnheimen eingerichtet. Welches Heim für Ihre konkreten Bedürfnisse in Frage kommt, hängt nicht zuletzt von Ihrem tatsächlichen Pflegebedarf ab.

Bei der Aufnahme in ein Pflegeheim gilt ebenfalls das Prinzip der Freiwilligkeit, das heißt, dass Sie nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung aufgenommen werden können (siehe dazu auch → „Ich komme allein nicht mehr so gut zurecht. Wer kann meine Interessen wahren, wenn ich dazu nicht mehr in der Lage bin?“ auf Seite 41). Je nach Träger werden Sie einen schriftlichen Antrag stellen müssen, dem Sie neben Ihren Personaldokumenten auch Unterlagen über die Pflegebedürftigkeit (ärztliche Atteste etc.) und Ihre finanziellen Verhältnisse beilegen sollten. Zur Finanzierung Ihrer Pflege wird Ihr Einkommen inklusive Pflegegeld (zumeist zumindest Pflegestufe 3 – in manchen Bundesländern Stufe 4) herangezogen. Wenn Ihr Einkommen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreicht, kommt meist der Träger der Sozialhilfe bzw. der Mindestsicherung für den Restbetrag auf. Erkundigen Sie sich also rechtzeitig über alle notwendigen Schritte bei der jeweiligen Heimverwaltung.

Bitte beachten Sie:

Ab 1.1.2018 ist es unzulässig, auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erb:innen und Geschenkenehmer:innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten zuzugreifen (Entfall des Pflegeregresses).

Um die Qualitätssicherung und die Lebensqualität in österreichischen Pflegeheimen zu verbessern, wurden das Heimaufenthaltsgesetz und das Heimvertragsgesetz beschlossen. Beide Gesetze sind Bundesgesetze und gelten für ganz Österreich.

Das **Heimaufenthaltsgesetz** hat die Aufgabe, die persönliche Freiheit und die Würde von Menschen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, besonders zu schützen. Freiheitsbeschränkungen sind nur ausnahmsweise und soweit sie im Gesetz ausdrücklich geregelt sind, zulässig.

Es gilt das **Heimvertragsgesetz** für Alten- und Pflegeheime bzw. für Einrichtungen, in denen mindestens drei Personen betreut werden können. Betreiber:innen von Heimen müssen Sie bereits vor Ihrer Aufnahme ins Heim über die gebotenen Leistungen informieren. Die Verträge müssen bestimmte formale Mindestanforderungen aufweisen:

- Name und Anschrift der Vertragsteile
- Dauer des Vertrags
- Art und Ausstattung der Räumlichkeiten
- Wäscheversorgung
- Reinigung
- Verpflegung
- besondere Pflegeleistungen und sonstige Leistungen
- Höhe und Fälligkeit des Entgelts inklusive der Aufschlüsselung des Entgelts in die vom Gesetzgeber vorgesehenen Teilbeträge
- Regelungen zur Vertragsbeendigung und zur Entgeltminderung bei Abwesenheit der Heimbewohner:innen

- Angaben, welche Leistungen von einem Träger der Sozial- oder Behindertenhilfe übernommen werden.

Der:die Heimbewohner:in hat das Recht, dem Träger jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sofern sie:er nichts anderes bestimmt, hat sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson zu wenden. Vor der Entscheidung für ein Heim ist es hilfreich, wenn Sie schriftliche Informationen über die Unterkunft, die Betreuung, die Pflege und die Kosten einholen.

Ist die Leistung des Heimträgers mangelhaft, haben Sie das Recht auf Kostenminderung. Die Höhe hängt von der Dauer und Schwere des Mangels ab. Das Recht auf Minderung der Kosten besteht auch für Leistungen, die sich das Heim erspart, wenn der:die Heimbewohner:in mehr als drei Tage abwesend ist. Mehr zu diesem Themenkreis finden Sie auf [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at) unter Themen/Pflege/Dienstleistungen-Soziale-Dienste, sowie auf [konsumentenfragen.at](https://www.konsumentenfragen.at)

[at](https://www.konsumentenfragen.at) unter konsumentenfragen/Gesundheit und Umwelt/Patienten, Pflege und Personenbetreuung/Heimaufenthalt, Heimvertrag und Pflege.

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim erstreckt sich prinzipiell nur auf die Dauer der Pflegebedürftigkeit. Pflege und Therapie können Ihnen unter Umständen die Rückkehr in die vertraute, häusliche Umgebung ermöglichen. Geben Sie daher nach Möglichkeit vorerst Ihre Wohnung nicht auf.

Diese Rückkehr nach Hause wird jedoch nicht immer möglich sein. Als Alternative zum Verbleib im Pflegeheim wurden in verschiedenen Bundesländern **Senior:innen-Wohngemeinschaften** und vermehrt auch **Betreutes Wohnen** angeboten. Mit Unterstützung durch ambulante soziale Dienste und Betreuung durch Sozialarbeiter:innen wird ehemaligen Pflegepatient:innen ein selbst bestimmtes Leben wieder ermöglicht.

Neben öffentlichen und konfessionellen Einrichtungen bieten auch immer mehr private Träger ihre Dienste in Form von

Wohn- und Pflegeheimen an. **Senior:innenresidenzen** sind eines dieser Angebote. Sie bieten Ihnen Mietwohnungen in verschiedenen Größen und Ausstattungen inklusive Vollpension wie in einem Hotel. Selbst intensiver Pflegebedarf wird individuell abgedeckt, allerdings müssen Sie unter Umständen für jede über das Standardangebot hinausgehende Einzelleistung extra bezahlen.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)?

Die Mitarbeiter:innen der Alten- und Pflegeheime bemühen sich meist sehr um das Wohl der alten Menschen und sind daran interessiert, deren Lebensqualität zu fördern und zu sichern. Damit dieses Engagement nicht auf zufällige Aktivitäten beschränkt bleibt oder von Einzelpersonen abhängt, setzen viele Heime auf systematische Qualitätsentwicklung. So können Träger, Heime und Mitarbeiter:innen überprüfen

und steuern, wie und in welcher Qualität sie ihre Leistungen für die Bewohner:innen erbringen.

Hat ein Alten- und Pflegeheim ein Qualitätsmanagementsystem wie z. B. ISO, QAP+ oder E-Qalin® eingeführt und sich im Rahmen von Selbstbewertungsprozessen mit verschiedenen Aspekten von Qualität auseinandergesetzt, kann es sich um das **Nationale Qualitätszertifikat** für Alten- und Pflegeheime in Österreich (**NQZ**) bewerben.

Das NQZ ist ein in ganz Österreich einheitliches Fremdbewertungsverfahren. Ein unabhängiges, branchenerfahrenes und speziell ausgebildetes Zertifizierungsteam sichtet die eingereichten Unterlagen und verschafft sich während eines zweitägigen Vor-Ort-Besuchs einen umfassenden Einblick in die gelebte Praxis. Im Rahmen der Zertifizierung wird z.B. geprüft, ob sich die Abläufe an den Bedürfnissen orientieren (Prozessqualität) oder wie zufrieden Bewohner:innen, Angehörige und Mitarbeiter:innen mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen in dem Heim sind (Ergebnisqualität).

Die strukturellen Gegebenheiten wie z.B. die Anzahl und Qualifikation der Angestellten oder die Ausstattung mit Einzelzimmern werden von den landesgesetzlichen Regelungen vorgegeben und daher im Rahmen des NQZ nicht bewertet.

Im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch erhält das Alten- und Pflegeheim einen umfassenden Zertifizierungsbericht, der die bereits bestehende Qualität aufzeigt. Konkrete Handlungsempfehlungen setzen einen Anreiz für die weitere Qualitätsentwicklung. Der für die Öffentlichkeit relevante Teil des Zertifizierungsberichts wird auf der NQZ-Homepage nqz-austria.at veröffentlicht. Das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich wird für drei Jahre verliehen.

Seit der Verankerung einer Förderung für das NQZ im Bundes-Seniorengesetz mit 1.1.2013 wurden österreichweit 119 Zertifizierungen und Rezertifizierungen abgeschlossen, 52 Alten- und Pflegeheime verfügen über das Nationale Qualitätszertifikat (Stand 31.03.2022). Mehr Informationen

dazu finden Sie unter sozialministerium.at unter Themen/ Soziales/ Soziale Themen/ Seniorinnen-und Seniorenpolitik/ Lebensqualität und Würde.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite info-service.sozialministerium.at.

Lebensende

Der Gedanke an den Tod löst bei den meisten Menschen Ängste aus. Die Furcht vor dem Unbekannten kann dazu verleiten, das gesamte Thema „Sterben“ beiseite zu schieben. Aber damit unterlassen Sie möglicherweise auch Vorbereitungen, die Ihnen eigentlich wichtig sind. Wir haben in diesem Kapitel zusammengefasst, was Ihnen vielleicht ein Anliegen sein könnte.

Wie kann ich bis zuletzt über mein Schicksal bestimmen – und wie hilft mir die Patient:innenverfügung dabei?

Der modernen Medizin und Technik verdanken wir eine wesentliche Lebensverlängerung und zugleich Verbesserung der Lebensqualität. Viele Menschen sind dennoch heute verunsichert – sie wünschen sich Lebensqualität bis zuletzt, Würde und Respekt vor ihrem Willen. Sie wollen

beste Schmerzbekämpfung, aber keine Verlängerung des Sterbeprozesses.

Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein verbrieftes Patientenrecht, daher kann jeder Mensch in eine medizinische Behandlung einwilligen oder sie ablehnen. Um Ihren Willen aber auch dann berücksichtigen zu können, wenn Sie sich nicht mehr äußern können, besteht die Möglichkeit einer verbindlichen oder anderen **Patient:innenverfügung**. Die verbindliche Verfügung legt den Willen eines Patienten, eine medizinische Behandlung abzulegen verbindlich fest, während eine andere Verfügung der Ermittlung des Patient:innenwillens zu Grunde zu legen ist.






Die Errichtung einer **Patient:innenverfügung** ist eine große **Chance zum Nachdenken und Reden** über die **eigene letzte Lebensphase** – und das zu einem Zeitpunkt, wo der Mensch noch bei **klarem Verstand** ist und mit seinen Angehörigen und mit einer Ärztin oder einem Arzt des Vertrauens darüber

spricht, was er will, dass andere tun oder lassen sollen, wenn er selbst nicht mehr kommunikationsfähig ist.

Mit einer **Patient:innenverfügung** werden bestimmte medizinische Maßnahmen für den Fall abgelehnt, dass die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist.

Die medizinische Notfallversorgung bleibt unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patient:innenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit von Patient:innen ernstlich gefährdet. Eine Patient:innenverfügung kann eine **Entlastung für die Angehörigen** sein und gibt den Ärzt:innen Hinweise auf den Patientenwillen. Eine Patient:innenverfügung ist eine **Erklärung**, die für den Fall eines bestimmten Krankheitsstadiums Wünsche für die Behandlung (nach dem PatVG allerdings nur zur Ablehnung einer Behandlung) zum Ausdruck gebracht werden. Liegen die Voraussetzungen einer verbindlichen Patient:innenverfügung vor, ist das Personal **an Ihren Inhalt gebunden**.

Die verbindliche Patient:innenverfügung ist also wie eine aktuelle Behandlungsverweigerung bindend und unterliegt aufgrund dieser Wirkung strengen Inhalts- und Formerfordernissen. Die andere Patient:innenverfügung ist dagegen eine Orientierungshilfe, wenn es um die Frage geht, ob eine medizinische Maßnahme durchgeführt werden soll.

Die rechtliche Grundlage dazu bietet das mit 1. Juni 2006 in Kraft getretene Patientenverfügungs-Gesetz. Der Dachverband HOSPIZ Österreich (DVHÖ –  siehe Anhang) hat gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Patient:innenanwälte und der Caritas ein einheitliches Formular für die Errichtung von beachtlichen oder verbindlichen Patient:innenverfügungen entwickelt, das in der Folge mit dem Gesundheitsministerium, dem Justizministerium und weiteren Institutionen abgestimmt wurde (Link siehe Anhang unter ). Weitere Informationen dazu entnehmen Sie den Broschüren  Patientenverfügung und Selbstbestimmung, BMG und  Patientenverfügung, Dachverband HOSPIZ Österreich oder im Internet unter  [hospiz.at](https://www.hospiz.at).

Wie kann ich eine Regelung für den Fall treffen, dass ich selbstbestimmt aus dem Leben scheiden will?

Bei einer schweren, unheilbaren Erkrankung reift in manchen Menschen der Entschluss, ihr Leben selbst zu beenden. Das entspricht dem verfassungsmäßigen Grundrecht auf Selbstbestimmung. Der Gesetzgeber hat dafür die Möglichkeit einer Sterbeverfügung geschaffen. Unter genau definierten Bedingungen können sich schwerkranke Menschen dabei auch von anderen Personen helfen lassen. Aktive Sterbehilfe – also die Tötung auf Verlangen – ist weiterhin verboten.

Der Gesetzgeber hat die Bedingungen für eine Sterbeverfügung genau festgelegt. Nötig ist jedenfalls eine umfassende ärztliche Aufklärung, die auch die Möglichkeiten alternativer Behandlungen umfasst – beispielsweise die Hospiz- und Palliativverfahren.

Gleichzeitig mit dem Sterbeverfügungsgesetz wurde auch der Ausbau der Hospiz- und Palliativ-Versorgung, also die Versorgung von schwer kranken Menschen am Ende ihres Lebens, beschlossen.

Nähere Informationen zu Sterbeverfügungen finden Sie im Leitfaden für die Praxis auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Medizin/Sterbeverfuegung.html> und auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz unter: <https://www.bmj.gv.at/service/Leichter-Lesen/Sterbehilfe.html>.

Wie gehe ich vor, wenn ich eine bestimmte Form der Bestattung wünsche?

Die Vorsorge für den Fall des eigenen Todes bedeutet nicht nur eine Hilfe für die Hinterbliebenen, sondern ermöglicht auch, dass eigene Vorstellungen über den Tod hinaus verwirklicht werden.

Halten Sie persönliche Wünsche zur Gestaltung der Bestattung schriftlich fest, und zwar nicht im Testament, da dieses meist erst nach der Bestattungsfeier geöffnet wird. Legen Sie eine Liste jener Personen an, die von Ihrem Ableben verständigt werden sollen. Wenn Sie einen bestimmten Partentext wünschen, halten Sie diesen fest. Geben Sie an, für welchen sozialen oder karitativen Zweck Sie eine Blumenspendenablöse wünschen.

Wenn Sie bereits über eine Grabstelle verfügen, legen Sie bitte die notwendigen Unterlagen zu den Dokumenten. Aus den Angaben über die Grabstelle sollte hervorgehen:

- Friedhof
- Urnenhain
- Abteilung / Gruppe / Reihe / Nummer
- Name der ersten Verstorbenen

Sollte noch keine Grabstätte vorhanden sein, kann vom örtlichen Bestattungsinstitut ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Legen Sie den errechneten Betrag auf ein Sparsbuch und beauftragen Sie eine Person Ihres Vertrauens oder ein Bestattungsinstitut mit der Durchführung der Bestattung. Außerdem können Sie einen Versicherungsvertrag mit einem Sterbeverein abschließen.



Welche Unterlagen werden nach meinem Tod gebraucht?

Sie erleichtern Ihren Angehörigen die notwendigen Behördenwege, wenn Sie folgende Unterlagen gesammelt bereithalten und eine Person Ihres Vertrauens über deren Aufbewahrungsort informieren:

- Letztwillige Verfügungen (Testament)
- Standesurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel)
- Sozialversicherungsunterlagen (Sozialversicherungskarte, Pensionsbescheide)
- Finanzamtsunterlagen (Steuernummer, Steuererklärungen, Steuerbescheide)
- Bankunterlagen (Aufstellungen über Sparbücher, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, Kreditverträge, Daueraufträge etc.)
- Verzeichnisse über allfälligen Grundbesitz (Grundbuchauszüge, Einheitswertbescheide etc.)

- Verzeichnisse über sonstige Vermögenswerte (Hausrat, Kfz, Kunstgegenstände, Sammlungen etc.)
- sonstige wichtige Unterlagen (Versicherungspolizzen, Zeitungsabonnements etc.)



Informieren Sie diese Person auch über Ihre finanzielle Situation (z. B. Forderungen, Kredite, Bürgschaften, Sparbücher, Bankkonten, Safeinhalt).


Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie in der Broschüre  **Ratgeber für den Todesfall**, Wiener Stadtwerke und Städtische Bestattung und im Internet unter  oesterreich.gv.at und dem Pfad: Gesundheit und Notfälle.

Wer wird mich und meine Angehörigen in den letzten Tagen begleiten?

Der Gedanke an den Tod löst bei den meisten Menschen Ängste aus, da das Sterben immer mit dem Abschiednehmen von geliebten Menschen und der Furcht vor Unbekanntem verbunden ist. Diese Angst kann Ihnen niemand nehmen, aber Anteilnahme und Begleitung können Ihnen helfen, sie leichter zu ertragen. In Ihrer letzten Lebensphase kann auch noch einmal große Nähe zu Angehörigen entstehen. Menschliche Anteilnahme durch intensive Gespräche oder auch gemeinsames Schweigen und, falls erwünscht, religiöser Beistand können beiden Teilen den Abschied erleichtern.

Für nahe Angehörige besteht die Möglichkeit, für die Betreuung schwerkranker oder im Sterben liegender Angehöriger ihre Arbeitszeit entsprechend anzupassen. Sowohl die Reduzierung der Stundenanzahl als auch eine völlige Dienstfreistellung sind möglich. Während dieser Zeit bleibt man voll kranken- und pensionsversichert sowie kündigungsgeschützt.

Dies gilt für einen Zeitraum von drei Monaten mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von weiteren drei Monaten. Diese Möglichkeit kann auch für die Betreuung schwerst erkrankter Kinder beantragt werden. Für die Begleitung Ihres schwersterkrankten Kindes können Sie die Familienhospizkarenz vorerst für längstens fünf Monate beantragen; eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate ist möglich (siehe auch  **EIN:BLICK 1 – Kindheit und Jugend** sowie  **EIN:BLICK 5 – Pflege**, beides Sozialministerium).


Der gänzliche Entfall des Einkommens kann aber erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Deshalb besteht auch für die Zeit der Familienhospizkarenz oder einer Familienhospizteilzeit ein **Rechtsanspruch** auf das Pflegekarenzgeld, das wie bei Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit berechnet wird. Das Antragsformblatt dafür finden Sie auf der Webseite des Sozialministeriumservice (siehe Anhang unter ).

Daneben bietet das Bundeskanzleramt die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für pflegende Angehörige in Form

eines **Härteausgleiches für die Dauer der Familienhospizkarenz** an. Voraussetzung dafür ist, dass infolge der Karenz eine finanzielle Notsituation eintritt. Dies ist dann der Fall, wenn das gewichtete Durchschnitts-Haushaltseinkommen (abhängig von Anzahl und Alter der Personen) infolge des Wegfalls des Einkommens unter 850,00 Euro pro Monat sinkt. Auf diese finanzielle Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch, bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann jedoch mit einer Unterstützung gerechnet werden. Der Antrag auf Pflegekarenzgeld wird zur Überprüfung, ob ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich besteht, vom Sozialministeriumservice nach Berechnung des Pflegekarenzgeldes weitergeleitet.

Weitere Informationen über Einkommensgrenze und Antragstellung erhalten Sie beim Familienservice (✉ siehe Anhang) und im Internet auf der Webseite des BKA unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhospizkarenz-zuschuss.html> bzw. in den Broschüren **Das Pflegekarenzgeld – Überblick zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** und **EIN:BLICK 7 – Finanzielles**, Sozialministerium. Für telefonische Anfragen steht Ihnen außerdem das **Team Bürger:innenservice** gerne zur Verfügung (✉ siehe Anhang).

Als weitere Maßnahme der finanziellen Absicherung wurde im Bundespflegegeldgesetz die Möglichkeit geschaffen, das Pflegegeld direkt an die Pflegeperson auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege vorliegt. Bei offenen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes können über Antrag Vorschüsse gewährt werden. Diese werden in pauschalierter Höhe mindestens im Ausmaß der Stufe 3 gewährt. Wird bereits Pflegegeld der Stufe 3 bezogen, so werden die Vorschüsse mindestens in Höhe der Stufe 4 ausbezahlt. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre **EIN:-**

BLICK 5 – Pflege, Sozialministerium: Für telefonische Auskünfte steht Ihnen das **Team Bürger:innenservice** gerne zur Verfügung ( siehe Anhang).

Unterstützung können Sie auch durch Hospize bekommen (mehr dazu [→](#) „Welche sozialen Dienste helfen mir daheim?“ auf Seite 60).

Anhang

 **Adressen**

 **Webseiten / Links**

Sozialministeriumservice

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

T: 05 99 88

F: 05 99 88-2266

SMS für Gehörlose 0664 857 49 17

E: post@sozialministeriumservice.at

W: [sozialministeriumservice.at](https://www.sozialministeriumservice.at)

Landesstellen

Burgenland

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

T: 02682 64 046

F: 05 99 88-7412

E: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Kärnten

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt

T: 0463 5864-0

F: 05 99 88-5888

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Niederösterreich

Daniel Gran-Straße 8/3. Stock,
3100 St. Pölten

T: 02742 31 22 24

F: 02742 31 22 24-7655

E: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

T: 0732 7604-0

F: 0732 7604-4400

E: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

T: 0662 88 983-0

F: 05 99 88-3499

E: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

T: 0316 7090

F: 05 99 88-6899

E: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

W: sozialministeriumservice.at

Tirol

Herzog Friedrich-Straße 3,
6020 Innsbruck
T: 0512 563 101
F: 05 99 88-7075
E: post.tirol@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T: 05574 6838
F: 05 99 88-7205
E: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
T: 01 588 31
F: 05 99 88-2266
E: post.wien@sozialministeriumservice.at
W: sozialministeriumservice.at

Servicestellen, Links und Webseiten

Team Bürger:innenservice

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00-862286
W: <https://www.sozialministerium.at/Services/Service-fuer-Buergerinnen-und-Buerger.html>

Infoservice

W: infoservice.sozialministerium.at

Behindertenanwaltschaft

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
T: 0800 80 80 16 gebührenfrei
F: 01 711 00-862237
E: office@behindertenanwalt.gv.at
W: behindertenanwalt.gv.at

Seniorenpolitische Grundsatzfragen und Freiwilligenangelegenheiten im Sozialministerium

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00-862242
E: va6@sozialministerium.at
W: sozialministerium.at

Broschürenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

T: 01 711 00-862525

W: [sozialministerium.at/
broschuerenservice](https://sozialministerium.at/broschuerenservice)

ORF-Beitrags Service GmbH

Postfach 1000, 1051 Wien

T: 050 200 800 1

Mo–Fr 07:00–19:00 Uhr

E: service@orf.beitrag.at

W: orf.beitrag.at

Stadt Wien – MA 50

Antrag auf Wohnbeihilfe

W: [https://www.wien.gv.at/amtshelfer/
bauen-wohnen/wohnbau
foerderung/unterstuetzung/
wohnbeihilfe-antrag.html](https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbau/foerderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html)

Stadt Wien – MA 40

Mietbeihilfe für PensionistInnen

W: [https://www.wien.gv.at/amtshelfer/
gesundheit/gesundheitsrecht/sozial-
hilfe/mindestsicherung.html](https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozial-hilfe/mindestsicherung.html)

ÖBB – Barrierefreies Reisen

W: [oebb.at/de/reiseplanung-
services/barrierefrei-reisen.html](https://oebb.at/de/reiseplanung-services/barrierefrei-reisen.html)

Vienna International Airport

Barrierefreies Reisen

W: [https://www.viennaairport.
com/passagiere/flughafen/
barrierefrei_reisen](https://www.viennaairport.com/passagiere/flughafen/barrierefrei_reisen)

EURO-Schlüssel

Österreichischer Behindertenrat

1100 Wien, Favoritenstraße 111/11,

T: 01 513 15 33-0

E: dachverband@behindertenrat.at

W: [behindertenrat.at/barrierefreiheit/
mobilitaet-und-verkehr/euro-key/](https://behindertenrat.at/barrierefreiheit/mobilitaet-und-verkehr/euro-key/)

Pensionsverbände und -Organisationen

Österreichischer Seniorenrat
Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien
T: 01 892 34 65
E: kontakt@seniorenrat.at
W: seniorenrat.at/de/aktuell

Pensionistenverband Österreichs
Verbandszentrale
Gentzgasse 129, 1180 Wien
T: 01 313/72-0
F: 01 313/72-12
E: office@pvoe.at
W: pvoe.at

Österreichischer Seniorenbund – Bundesleitung

Lichtenfelsgasse 7, 1010 Wien
T: 01 401 26-421
E: bundesorg@seniorenbund.at
W: seniorenbund.at

Österreichischer Seniorenring – Dachorganisation

Dr. Franz-Palla Gasse 1,
9020 Klagenfurt
T: 01 0463 56 404-27
E: ksr@oesr.at
W: oesr.at

ÖGB Pensionisten

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
T: 01 534 44-39080
E: pensionisten@oegb.at
W: oegb.at

Die Grünen – Generation plus SeniorInnen Wien

Favoritenstraße 22, 1040 Wien
T: 01 521 25-246
E: gplus.wien@gruene.at
W: [https://generationplus.gruene.at/
bundeslaender/wien](https://generationplus.gruene.at/bundeslaender/wien)

Zentralverband der Pensionistinnen und Pensionisten Österreichs

Praterstraße 54 / 8A, 1020 Wien
T: 01 214 65 73
E: zvpoe@aon.at
W: zvpoe.at

Sachwalterschaft /
Erwachsenenvertretung / Hospiz

**VertretungsNetz – Erwachsenen-
vertretung, Patientenanwaltschaft,
Bewohnervertretung (VSP)**

Ungargasse 66 / Stiege 2 / 3. OG,
1030 Wien

T: 01 330 46 00

E: verein@vertretungsnetz.at

W: vertretungsnetz.at

IfS-Sachwalterschaft Feldkirch

W: [https://www.ifs.at/kontakt
adressen.html](https://www.ifs.at/kontakt/adressen.html)

**NÖ. Landesverein für
Erwachsenenschutz**

Bräuhausgasse 5 / Stiege 2 / 2. Stock,
3100 St. Pölten

T: 02742 771 75

E: erwachsenenschutz@noelv.at

W: noelv.at

Erwachsenenvertretung Salzburg

Hauptstraße 91d,
5600 St. Johann im Pongau

T: 06412 6706

E: office@erwachsenenvertretung.at

W: erwachsenenvertretung.at

**Informationen zum Erwachsenen-
schutzrecht des BMJ**

W: [https://www.justiz.gv.at/home/
justiz/aktuelles/2019/informations
broschueren--zum-erwachsenen
schutzrecht-~181.de.html?
highlight=true](https://www.justiz.gv.at/home/justiz/aktuelles/2019/informationsbroschueren--zum-erwachsenenschutzrecht-~181.de.html?highlight=true)

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

T: 01 402 45 09-0

F: 01 406 34 75

E: kammer@notar.or.at

W: notar.at

**Zentrales Vertretungsverzeichnis
der Österreichischen
Notariatskammer**

W: [https://ihr-notariat.at/
oezv-leitfaden/](https://ihr-notariat.at/oezv-leitfaden/)

**Hospiz Österreich
Dachverband von Palliativ- und
Hospizeinrichtungen**

Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien

T: 01 803 98 68

F: 01/803 25 80

E: dachverband@hospiz.at

W: hospiz.at

Formular Patientenverfügung

W: [https://www.patientenanwalt.com/
ihre-rechte/patientenverfuegung](https://www.patientenanwalt.com/ihre-rechte/patientenverfuegung)

Patientenanwaltschaften

Burgenland

**Patienten- und Behinderten-
anwaltschaft Burgenland**

Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt

T: 02682 600-2153

F: 02682 600-2171

E: post.patientenanwalt@bgld.gv.at

W: burgenland.at

Kärnten

Patientenanwaltschaft

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt

T: 050 536 57-102

F: 050 536 57-100

E: patientenanwalt@ktn.gv.at

W: patientenanwalt-kaernten.at

Niederösterreich

**NÖ Patienten- und
Pflegeranwaltschaft**

Tor zum Landhaus,
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

T: 02742 90 05-155 75

F: 02742 90 05-156 60

E: post.ppa@noel.gv.at

W: patientenanwalt.com

Oberösterreich

OÖ Patienten- und Pflegevertretung

Bahnhofsplatz 1, 4021 Linz

T: 0732 77 20-142 15

F: 0732 77 20-214 355

E: post@ooe.gv.at

W: land-oberoesterreich.gv.at

Salzburg

Salzburger Patientenvertretung

Sebastian-Stief-Gasse 2,

5020 Salzburg

T: 0662 80 42-2030

F: 0662 80 42-3204

E: patientenvertretung@salzburg.gv.at

W: [salzburg.gv.at/themen/
gesundheit/patientenvertretung](http://salzburg.gv.at/themen/gesundheit/patientenvertretung)

Steiermark

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

T: 0316 877-3350

F: 0316 877-4823

E: ppo@stmk.gv.at

W: patientenvertretung.steiermark.at

Tirol

Patientenvertretung

Meraner Straße 5 / 1.Stock,

6020 Innsbruck

T: 0512 508-7702

F: 0512 508-747705

E: patientenvertretung@tirol.gv.at

W: tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Patientenanwaltschaft für das Land

Vorarlberg

Marktplatz 8, 6800 Feldkirch

T: 05522 815 53

F: 05522 815 53-15

E: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

W: patientenanwalt-vbg.at

Wien

Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft

Rampersdorfergasse 67, 1050 Wien

T: 01 587 12 04

Kostenlose Pflegehotline: 0800 20 31 31

F: 01 586 36 99

E: post@wpa.wien.gv.at

W: patientenanwalt.wien.at

Autofahrerclubs
– Verkehrssicherheit

ÖAMTC – Behindertenberatung

Baumgasse 129, 1030 Wien /

Barbara Reiter

T: 01 711 99 21283

E: behindertenberatung@oeamtc.at

W: oeamtc.at

VCÖ

Bräuhausgasse 7–9, 1050 Wien

T: 01 893 26 97

E: vcoe@vcoe.at

W: vcoe.at

CLUB MOBIL

Mobilität für Menschen mit Handicap
Anton-Maurer-Gasse 5, 4770 Andorf

T: 0664 213 30 42

E: office@clubmobil.at

W: clubmobil.at

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Schleiergasse 18, 1100 Wien

T: 01 57 70 77-0

F: 01 57 70 77-1186

E: kfv@kfv.at

W: kfv.at

**ASFINAG – Autobahnen- und
Schnellstraßen-Finanzierungs-
Aktiengesellschaft**

Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien

T: 050 108-10000

F: 050 108-10020

W: asfinag.at



**Österreichische Bundesbahnen
Zentrale Behinderten-Servicestelle**


Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien

T: 05 17 17-5

E: msz@pv.oebb.at

W: oebb.at

Die Adressen der Pensionsversicherungsanstalten und Landesregierungen finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 3 – Rehabilitation**, Sozialministerium. Die Adressen der Vereine und Verbände im Behindertenbereich finden Sie im Heft  **EIN:BLICK 8 – Gleichstellung**, Sozialministerium.

Die Auflistung der angeführten Adressen kann mangels zur Verfügung stehender Möglichkeiten nur exemplarisch sein und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Behörden, Beratungs- und Betreuungsstellen, Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen etc.) finden Sie auf  infoservice.sozialministerium.at.

Broschüren, Informationsmaterial, Downloads

EIN:BLICK 1 Kindheit und Jugend

2 Arbeit

3 Rehabilitation

4 Senior:innen

5 Pflege

6 Sozialentschädigung

7 Finanzielles

8 Gleichstellung


9. Gesamtauflage Februar 2022

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>, oder telefonisch unter 01 711 00-862525.

Erklärt in leichter Sprache

Herausgeber: Sozialministerium


kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.

24-Stunden-Betreuung zu Hause

Neues und Wissenswertes zum Thema


24-Stunden-Betreuung

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.


Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriums und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>,
Tel. unter 01 711 00-862525.

Unterwegs zu einer barrierefreien Lebenswelt


Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Sozialministerium

als download erhältlich beim Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>

Das Pflegekarenzgeld

Folder


Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>, Tel. unter 01 711 00-862525.

Unterstützungen für pflegende Angehörige

Folder


Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>, Tel. unter 01 711 00-862525.

Das Pflegekarenzgeld –

Überblick zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Herausgeber: Sozialministerium


kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>, Tel. unter 01 711 00-862525.

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit und Familienhospizkarenz/

Familienhospizteilzeit

Leicht-Lesen-Version

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenservice des Sozialministeriums unter  <https://broschuerenservice.sozialministerium.at>, Tel. unter 01 711 00-862525.

Erwachsenenschutzrecht

Wissenswertes für Vertretene, Vertreter/innen und Interessierte

Herausgeber: Bundesministerium für Verfassung, Reformen; Deregulierung und Justiz

Download unter https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/4_Erwachsenenvertretung/201910_erwschg_broschuere_dt_download.pdf

Patientenverfügung

Herausgeber: Dachverband Hospiz Österreich (DVHÖ) gegen freiwillige Spenden erhältlich unter

hospiz.at/publikationen/patientenverfuegung/,

Tel. 01 803 98 68, Fax: 01 803 25 80 oder mittels E-Mail: dachverband@hospiz.at

Fliegen ohne Turbulenzen – Reisen II

Herausgeber: Sozialministerium

kostenlos erhältlich bei Ihrer Landesstelle des Sozialministeriumservice und dem Broschürenserservice des Sozialministeriums unter <https://broschuereenservice.sozialministerium.at>, Tel. unter 01 711 00-862525.

Wege zur persönlichen Mobilität

Herausgeber: ÖAMTC

als download auf der Webseite unter https://www.oeamtc.at/barrierefrei_mobil/2/ zu finden

Barrierefreie Reisen

Informationen für Menschen mit Handicap auf der Webseite des ÖAMTC unter <https://www.oeamtc.at> und dem Pfad Themen / Behinderung & Mobilität / Auf Reisen / Barrierefrei Reisen zu finden

Gesundheit Aktiv

Kur, Therme, Kneipp in Österreich

Liste der österreichischen Anbieter inklusive Heilvorkommen, Indikationen, Kontaktdaten und Internetadressen

Herausgeber: Österreichischer Heilbäder- und Kurorteverband

als download unter [🔗 https://www.oehkv.at/wp-content/uploads/2020/01/Broschuere-2020-OEHKV.pdf](https://www.oehkv.at/wp-content/uploads/2020/01/Broschuere-2020-OEHKV.pdf)

Soziale Sicherheit

Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung

Herausgeber: Dachverband der Sozialversicherungsträger
online zu bestellen unter [🔗 https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.845229&portal=svportal](https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.845229&portal=svportal)

Ratgeber für den Todesfall

Wissenswertes für Hinterbliebene; Informationen über das Bestattungswesen in Wien

Herausgeber: Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung
kostenlos erhältlich unter der Telefonnummer 01/50

195-222 bzw. auf [🔗 bestattungwien.at/](https://www.bestattungwien.at/) und als
download [🔗 https://www.bestattungwien.at/documents/1161147/12610668/16_bestattung_ratgeber_low_vorl_181921.pdf/67448e8e-b4a5-43aa-4e6d-cc777fbfcc03?t=1676990501712](https://www.bestattungwien.at/documents/1161147/12610668/16_bestattung_ratgeber_low_vorl_181921.pdf/67448e8e-b4a5-43aa-4e6d-cc777fbfcc03?t=1676990501712)

Notizen

Notizen

- Band 1 Kindheit und Jugend
- Band 2 Arbeit
- Band 3 Rehabilitation
- Band 4 Senior:innen
- Band 5 Pflege
- Band 6 Sozialentschädigung
- Band 7 Finanzielles
- Band 8 Gleichstellung

EINBLICK



Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert über wichtige Fragen zum Thema Behinderung.



